Bundesministerium
Innovation, Mobilität
und Infrastruktur

bmimi.gv.at

BMIMI - IV/ST5 (Technisches Kraftfahrwesen)
Typengenehmigung@bmimi.gv.at

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Beschreibung der Datensätze

für die

Genehmigungsdatenbank

Datensatz-Definition Version 5.0

enthalten im Dokument

Datensaetze_5_0.xls

BMIMI/IV/ST5

Änderungen gegenüber dem Dokument DatensatzBeschreibung_4_6_2 sind gelb unterlegt

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
2 Funktionalitäten der verwendeten Software 5
3 Datensätze 7
3.1 Zusammensetzung der Datensätze 7
3.2 Verwendung der Datensätze, Klassen und Fahrzeugarten 7
3.3 Klassenbezeichnungen 10
3.4 Tabellen 10
3.5 Tabelle Datensätze_Gesamt 15
3.6 Spalte „Zugriff“ 18
3.7 Spalte Datenart/Feldlänge 18
3.8 Spalten „Anzeige Nr.“ 19
3.9 Spalten „Pflichtfeld“ 19
3.10 Plausibilitätsprüfungen und Berechnungen 20
3.11 Felder *_ST 20
3.12 Felder *_MIN (Mindestwert) und *_MAX (Höchstwert) 20
3.13 FZGID und FIN 20
3.14 Feld ENDE_ERSTZUL 21
3.15 numerische Felder mit „99999“ 21
3.16 Unvollständige Fahrzeuge (FAHRZEUGART_C = 960) 21
3.17 Felder KENNZEICHEN und VERWEND1_ZUL 22
3.18 Feld ZULSPERRE_FINANZ_C 22
3.19 Teilbescheide 22
3.20 Felder für Gewichtsbereiche (Klassen O1 und O2) 23
3.21 Sonderfälle der Dateneingabe 23
3.21.1 Code „_A“ im Feld RESERVE04 – nur für Landesprüfstellen 23
3.21.2 Code „_B“ im Feld RESERVE04 – nur für Landesprüfstellen 24
3.21.3 Zulassung eines einzelnen Fahrzeuges aus einem anderen Mitgliedsstaat (§ 28b KFG 1967, Gebraucht-Import) 24
3.21.4 Re-Importe sowie Fahrzeuge, die bereits in der Zulassungsevidenz oder in der GDB vorhanden sind. 26
3.21.5 Grau-Importe 27
3.21.6 FIN mit Sonderzeichen I, O oder Q 27
3.21.7 Code „_X“ im Feld RESERVE04 – nur für Landesprüfstellen 28
3.22 Umcodierung der Aufbauarten für die Omnibusse 28
3.23 Dateneingabe für Fahrzeuge der Klassen L mit COC nach der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 28
3.24 Dateneingabe für Traktoren und lof-Anhänger mit COC nach der Verordnung (EU) 2015/504 29
3.25 Farbe der Begutachtungsplakette 29
3.26 Dateneingabe bei Fahrzeugen, die dem CO2-Monitoring und/oder der NoVA-Gesetzgebung unterliegen 30

3.26.1 NEFZ-Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor und NEFZ-Elektro-Hybridfahrzeuge, die nicht extern aufgeladen werden können (NOVC-HEV) 30
3.26.2 Extern aufladbare NEFZ-Elektro-Hybridfahrzeuge(OVC-HEV) 32
3.26.3 Rein elektrische NEFZ-Fahrzeuge 33
3.26.4 WLTP-Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor und WLTP-Elektro-Hybridfahrzeuge, die nicht extern aufgeladen werden können (NOVC-HEV) 35
3.26.5 Extern aufladbare WLTP-Elektro-Hybridfahrzeuge(OVC-HEV) 37
3.26.6 Reine Elektrofahrzeuge WLTP 39
4 Typendatensatz-Nummer 40
Anlage: Berechnung der Prüfziffer in der Typendatensatz-Nummer nach dem Modulo-11-Verfahren 42

1 Einleitung

Die Genehmigungsdaten und Typendaten werden von den dazu mittels Bescheid des BMIMI ermächtigten Herstellern bzw. deren Bevollmächtigten sowie von den kraftfahrrechtlichen Behörden – BMIMI und Landesprüfstellen – an den Server des VVO übertragen.

Genehmigungsdaten beziehen sich auf ein durch die Fahrgestellnummer identifiziertes Fahrzeug und enthalten daher eine Fahrgestellnummer und eine Farbe, das Feld STEUER_AT muss leer sein.

Typendaten beziehen sich auf mehrere Fahrzeuge mit gleichen zulassungsrelevanten Daten und weisen anstelle der Fahrgestellnummer (Felder VIN und FARBE_C daher leer) eine Nummer des Typendatensatzes (Typendatensatz-Nummer) im Feld STEUER_AT auf. Der Aufbau der Typendatensatz-Nummer ist in Kapitel 3.22 beschrieben. Diese Typendatensatz-Nummer ist unter „Steuerleistung Österreich“ in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Typenschein vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten einzutragen. Fehlt diese Nummer auf dem Typenschein bzw. der Übereinstimmungsbescheinigung oder ist diese fehlerhaft, ist keine Zulassung möglich.

Werden, von einem dazu Ermächtigten, Genehmigungsdaten (für jedes einzelne Fahrzeug) in die Genehmigungsdatenbank übertragen, müssen keine Typendaten in die Genehmigungsdatenbank übertragen werden.

Die Übermittlung der Daten wird vom Eingeber der Daten angestoßen. Es erfolgt je nach gewählter Übertragungsart eine synchrone oder asynchrone Rückmeldung vom Server. Einzelheiten dazu sind dem Dokument Interfaces-External.pdf zu entnehmen.

Wird ein Datensatz zur Kontrolle an den Dateneinbringer zurückgemittelt, wird der Datensatz in der Genehmigungsdatenbank erst dann gültig, wenn die Bestätigung der Richtigkeit vom Dateneinbringer erfolgt ist. Wird ein Datensatz aufgrund fehlender Plausibilität zurückgewiesen, bleibt dieser bis zur Fehlerbehebung ungültig.

Da eine Zulassung eines Fahrzeuges erst dann möglich ist, wenn gültige Genehmigungs-/Typendaten in der Genehmigungsdatenbank vorhanden sind, wird daher dringend empfohlen, die Genehmigungs-/Typendaten spätestens am Werktag vor der geplanten Auslieferung bzw. Zulassung des Fahrzeuges zu übermitteln.

Sofern nicht anders angegeben, beziehen sich alle Angaben auf die Tabellenblätter in der Datei „Datensaetze_5_0.xls“

2 Funktionalitäten der verwendeten Software

Das Programm des Dateneinbringers zur Eingabe und/oder Übermittlung der Daten in die Genehmigungsdatenbank muss mindestens folgende Funktionalitäten aufweisen:

- Anmeldung der verantwortlichen Person einschließlich Authentifizierung vor dem Zugriff auf Daten in der Genehmigungsdatenbank.
- Spätestens vor der Übermittlung eines Datensatzes: Anmeldung der verantwortlichen Person einschließlich Authentifizierung mit einem Passwort oder einem anderen Authentifizierungsverfahren (zB biometrische Daten) entsprechend dem gewählten Übertragungsprotokoll. Passwort-Eigenschaften oder das Authentifizierungsverfahren müssen dem Stand der Technik entsprechen. Für die Umsetzung des sicheren Anmeldungsverfahrens ist ausschließlich der Dateneinbringer zuständig.
- Erstellung eines zur Übermittlung an die Genehmigungsdatenbank geeigneten Datenbestandes mit Steuerinformationen gemäß dem Dokument Interfaces-External.pdf sowie Genehmigungs- und/oder Typendatensätzen gemäß der Datensatzbeschreibung des jeweils zutreffenden Satzformates
 - aus einer Datenbank oder einem Datenbestand auf dem übermittlereigenen I/T-System oder
 - durch manuelle Eingabe der Daten.
- Vor Übermittlung in die Genehmigungsdatenbank:
 - Prüfungen hinsichtlich der erfolgten Befüllung der Pflichtfelder. Ist ein Pflichtfeld nicht befüllt, darf der Datensatz nicht in die Genehmigungsdatenbank übermittelt werden können.
 - Prüfungen der Plausibilität mit dem Mindestumfang laut der Tabellenspalte Plausibilität für das Satzformat sowie bei numerischen Feldern und Codefeldern hinsichtlich der Datenart und Dateninhalte. Ist eine Zurückweisungs-Bedingung erfüllt, darf der Datensatz nicht in die Genehmigungsdatenbank übermittelt werden können. Ist eine Warnungsbedingung erfüllt, darf der Datensatz erst nach Bestätigung des unwahrscheinlichen Werts in die Genehmigungsdatenbank übermittelt werden können. Lediglich Warnungen, die bei bestimmten Fahrzeugen aufgrund ihrer ungewöhnlichen Eigenschaften (zB Fahrzeuge mit einem Verbrauch von mehr als 30 l/100 km) dürfen automatisiert ignoriert werden.
 - Die Aufnahme der automatischen Berechnung von sinnvoll berechenbaren Feldern wird dringend empfohlen, um die Häufigkeit von Eingabefehlern zu verringern und den Umfang der manuell zu erfassenden Daten zu verringern. In die Berechnungen soll gegebenenfalls durch Überschreiben mit dem neuen Wert eingegriffen werden können. Auch im Fall der Berechnung oder des Überschreibens der berechneten Werte ist die Plausibilitätsprüfung durchzuführen.
 - Ausdruck des Datensatzes zur Kontrolle.
- Übernahme und ggf. Speicherung der von der Genehmigungsdatenbank zur Kontrolle rückgemittelten Datensätze.

- Übernahme, Anzeige und Ausdruckmöglichkeit der von der Genehmigungsdatenbank aufgrund von Übertragungsfehlern oder einer Zurückweisung aufgrund der Plausibilitätsprüfung abgelehnten Datensätze und des Fehlerprotokolls; bei Warnungen des Warnungsprotokolls.
- Abspeicherung der von der Genehmigungsdatenbank rückgemittelten eindeutigen ID (FZGID) einschließlich des Bezugs zum übermittelten Datensatz für jeden erfolgreich übermittelten Datensatz.
- Möglichkeit der nochmaligen Übersendung – einschließlich der bereits vergebenen eindeutigen ID (FZGID) bei Genehmigungsdatensätzen – bei Korrekturen von Daten vor der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges; das von der Genehmigungsdatenbank befüllte Feld (FZG_ID) darf nicht mehr abgeändert werden können. Dazu muss der Datenübermittler entweder die Daten selbst vorrätig halten oder die Daten aus der Genehmigungsdatenbank übernehmen können.
- Korrekte Behandlung aller für den Dateneinbringer zutreffenden Funktionscodes
- Alle Felder für das jeweilige Satzformat, für die ein Schreib- oder Lesezugriff für den Dateneingeber zulässig ist, müssen auf dem Formular zur Dateneingabe sichtbar und so angeordnet sein, dass eine leichte und flüssige Dateneingabe und –Kontrolle möglich ist. Die Datenfelder mit der Endung „_ST“ im Feldnamen müssen nicht angezeigt werden, wenn diese vom Dateneingeber nicht genutzt werden. Alle für das Satzformat nicht erforderlichen Datenfelder müssen entweder unsichtbar oder gesperrt sein. Felder, in die der Dateneingeber keine Daten eingeben darf (zB das Feld FZGID) müssen gesperrt sein.

3 Datensätze

Jeder Datensatz besteht aus einem Steuer- und einem Datenteil.

- Der Steuerteil enthält Informationen zur Identifizierung und Steuerung des Datenteils. Die Definition der im Steuerteil übertragenen Informationen sind dem Dokument Interfaces-External.pdf zu entnehmen.
- Der Datenteil enthält die zulassungsrelevanten Daten (Genehmigungsdaten oder Typendaten) nach einem der in Tabelle „Datensätze_Gesamt“ definierten Datensatzformate.

3.1 Zusammensetzung der Datensätze

Hinsichtlich der Zusammensetzung der Datensätze (Zeichensatz, Übertragung leerer Felder, etc.) wird auf das Dokument Interfaces-External.pdf verwiesen.

3.2 Verwendung der Datensätze, Klassen und Fahrzeugarten

In den einzelnen Satzformaten dürfen folgende Klassen und Fahrzeugarten angelegt werden (siehe auch Tabelle Datensatz_Formate):

SATZFORMAT_C	Datensatz	zulässige Klassen	zulässige Fahrzeugarten
001	M1	-, M1, M1G	930, 938, 941, 960
002	M2/M3	-, M2, M2G, M3, M3G	931, 938, 941, 960
003	N	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	932, 933, 938, 939, 941, 942, 960
004	O	-, O1, O2, O3, O4	950, 951, 952, 953, 954, 957, 958, 960
005	L	-, L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e, L1e-A, L1e-B, L2e-P, L2e-U, L3e-A1, L3e-A1E, L3e-A1T, L3e-A2, L3e-A2E, L3e-A2T, L3e-A3, L3e-A3E, L3e-A3T, L4e-A1, L4e-A1E, L4e-A1T, L4e-A2, L4e-A2E, L4e-A2T, L4e-A3, L4e-A3E, L4e-A3T, L5e-A, L5e-B, L6e-A, L6e-BP, L6e-BU, L7e-A1, L7e-A2, L7e-B1, L7e-B2, L7e-CP, L7e-CU	(gemäß Tabelle tblFAHRZEUGART_C), zusätzlich 940 (nur für Klassen -, L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e) und 960 (nur für Klassen -, L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e, L7e, L2e-U, L4e-A1, L4e-A1E, L4e-A1T, L4e-A2, L4e-A2E, L4e-A2T, L4e-A3, L4e-A3E, L4e-A3T, L5e-B, L6e-BU, L7e-CU)

006	T, C nach 2003/37/EG	-, T1, T2, T3, T4.1, T4.2, T4.3, T5, C1, C2, C3, C4.1, C4.2, C4.3, C5, T1a, T1b, T2a, T2b, T3a, T3b, T4.1a, T4.1b, T4.2a, T4.2b, T4.3a, T4.3b, C1a, C1b, C2a, C2b, C3a, C3b, C4.1a, C4.1b, C4.2a, C4.2b, C4.3a, C4.3b	934, 935, 936, 937, 938, 939, 941, 942, 960
007	T nach 2001/3/EG	-, T1, T2, T3, T4.1, T4.2	934, 936, 938, 939, 941, 942, 960
008	lof nach 2000/25/EG	-, lof	934, 936, 938, 939, 940, 941, 942, 960
009	R nach 2003/37/EG	-, R1a, R1b, R2a, R2b, R3a, R3b, R4a, R4b	950, 951, 952, 953, 954, 955, 960
010	S nach 2003/37/EG	-, S1a, S1b, S2a, S2b	956, 957, 960
011	M1	-, M1, M1G	930, 938, 941, 960
012	M2/M3	-, M2, M2G, M3, M3G	931, 938, 941, 960
013	N	-, N1, N1G, N2, N2G, N3, N3G	932, 933, 938, 939, 941, 942, 960
014	O	-, O1, O2, O3, O4	950, 951, 952, 953, 954, 957, 958, 960

Anmerkung: die Eintragung „-“ in den Tabellen stellt ein Minus-Zeichen dar.

Die Fahrzeugarten 938 (Kraftwagen) und 950 (Anhänger) dürfen nur dann verwendet werden, wenn das Fahrzeug keiner anderen Fahrzeugart zugeordnet werden kann.

Die Satzformate 001 (M1), 002 (M2/M3), 003 (N) und 004 (O) dürfen nur für Fahrzeuge verwendet werden, die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung oder einen Typenschein nach den alten Bestimmungen haben. Für Fahrzeuge dieser Klassen, die eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EG) Nr. 385/2009, nach einer späteren Änderung der Richtlinie 2007/46/EG oder der Verordnung (EU) 2018/858 haben oder deren Typenschein dem neuen Muster entspricht, sind die neuen Datensatzformate 011, 012, 013 und 014 zu verwenden. Bei Neuanlagen sollten ab der Inbetriebnahme der Version 3.0 im VVO nur die neuen Datensatzformate verwendet werden (auch wenn das Fahrzeug ein „altes COC“ hat).

Das Satzformat 005 ist für alle Fahrzeuge der Klasse L zu verwenden, d.h. für Fahrzeuge mit EG-/EU-Typgenehmigungen nach den Richtlinien 92/61/EWG, 2002/24/EG und auch nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Für Fahrzeuge, die über eine EU-

Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 901/2014 verfügen, steht eine Ausfüllanleitung auf der Homepage des BMIMI https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/genehmigung_db.html zur Verfügung.

Das Satzformat 006 ist für alle Fahrzeuge zu verwenden, die nach der Richtlinie 2003/37/EG und der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 typgenehmigt wurden. Für Fahrzeuge, die über eine EU-Übereinstimmungsbescheinigung nach der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 bzw. der Verordnung (EU) 2015/504 verfügen, steht eine Ausfüllanleitung auf der Homepage des BMIMI https://www.BMIMI.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/genehmigung_db.html zur Verfügung.

Das Satzformat 007 (T nach 2001/3/EG) darf nur für Fahrzeuge verwendet werden, die nach der Richtlinie 2001/3/EG eine EU-Betriebserlaubnis haben.

Das Satzformat 008 (lof nach 2000/25/EG) darf nur für Fahrzeuge verwendet werden, die nach der Richtlinie 2000/25/EG eine EU-Betriebserlaubnis haben sowie für sonstige landwirtschaftliche Kraftfahrzeuge, die keiner der Klassen T oder C zugeordnet werden können, verwendet werden.

Sonderkraftfahrzeuge sind mit dem Satzformat 006 (T, C nach 2003/37), Sonderanhänger mit dem Satzformat 009 (R) bzw. 010 (S) anzulegen. In diesen Satzformaten sind die entsprechenden Vorkehrungen getroffen, sodass Fahrzeugarten mit der Codierung 935, 937 oder 955 keine Fehler in den achsen- und räderbezogenen Werten auslösen.

Bei Fahrzeugen, die keiner bestimmten Klasse angehören, ist das Satzformat aufgrund der Fahrzeugart auszuwählen. Kann eine Fahrzeugart in mehreren Satzformaten angelegt werden, ist das am besten auf das Fahrzeug zutreffende Satzformat zu verwenden. Beispiele: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen auf Basis eines Fahrgestelles der Klasse N3 sollten daher mit dem Satzformat 003 angelegt werden, Mähdrescher mit dem Satzformat 008.

Die in den einzelnen Satzformaten zulässigen Fahrzeugklassen und die mit der Paarung Satzformat-Klasse zulässigen Fahrzeugarten sind in der Tabelle „tbl_Satzformat_Klasse_Fzgart“ enthalten.
Es dürfen ausschließlich die Kombinationen von Satzformat-Klasse-Fahrzeugart verwendet werden, die in einer Zeile der Tabelle „tbl_Satzformat_Klasse_Fzgart“ angeführt sind.
Die Verwendung anderer Kombinationen führt zur Zurückweisung des Datensatzes, da diese Kombinationen wichtige Funktionalitäten in der Genehmigungsdatenbank und Zulassungsevidenz steuern.

Für Neueinmeldungen von Fahrzeugen dürfen ausschließlich die Kombinationen in den Tabellenzeilen 2 bis 644 (mit einem Fahrzeugart-Code ab 910) verwendet werden.

Die Kombinationen in den Tabellenzeilen 646 bis 849 (Fahrzeugart-Code 010 bis 862) dürfen ausschließlich für die Eingabe von re-importierten Fahrzeugen und unter den folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

- das Fahrzeug war bereits einmal in Österreich zugelassen,

- die Eintragungen in den Feldern 1-SATZFORMAT_C, 13-KLASSE_C und 342-FAHRZEUGART_C müssen unverändert wieder eingemeldet werden,
- im Feld 41-RESERVE04 muss der jeweils zutreffende Code _B, _C oder _D übermittelt werden

Da diese Codes allen Dateneinbringern aus der Zulassungsevidenz übermittelt werden können, muss die Software aller Dateneinbringer diese Fahrzeugart-Codes verarbeiten können!
Wenn die Eintragung in Feld 342 FAHRZEUGART_C von einer „alten“ Codierung (010 bis 862) in eine neue Codierung umgewandelt wird, muss auch im Feld 13 KLASSE_C die zutreffende Fahrzeugklasse eingetragen werden.

Die Eintragungen in den Tabellenzeilen 851 bis 870 werden ausschließlich in der Zulassungsevidenz aus der Zulassungsevidenz übermittelt und dürfen für keine Einmeldungen oder Änderungen verwendet werden.

3.3 Klassenbezeichnungen

Wenn nicht gesondert darauf hingewiesen wird, sind alle Angaben für die Klassen auch auf die weiteren Klassen mit denselben Zeichen am Beginn der Klassenbezeichnung bezogen: „M1“ gilt auch für M1G, „N1“ gilt auch für N1G, „O“ gilt für alle Klassen O1 bis O4, etc.

3.4 Tabellen

- Tabelle Datensätze_Gesamt
 In dieser Tabelle sind alle Datenfelder für alle Satzformate, einschließlich Anmerkungen, Ausfüllanleitungen, Plausibilitätsprüfungen usw. enthalten; siehe auch Kapitel 3.5
- Tabelle Datensatz_Formate
 In dieser Tabelle ist die Zuordnung hinsichtlich der Datensatzformate zu den Fahrzeugklassen und Fahrzeugarten festgelegt.
- Tabelle tbl_Satzformat_Klasse_Fzgart
 In dieser Tabelle sind die zulässigen Kombinationen Satzformat-Fahrzeugklasse-Fahrzeugart angeführt
- Tabelle tblERG_KLASSE
 In dieser Tabelle sind Eintragungen im Feld ERG_KLASSE, die Auswirkungen auf Funktionen in der Datenbank haben, angeführt.
- Tabelle tblAUFBAU_C
 In dieser Tabelle sind die Codierungen für die Felder AUFBAU_NAT_C, deren Textentsprechung, deren Entsprechung zu den Einträgen im Feld AUFBAU_EU_C angeführt sowie die Zulässigkeit der jeweiligen Einträge für neu angelegte Fahrzeug- und Typendatensätze.
- Tabelle tblFAHRZEUGART_C
 In dieser Tabelle ist die zulässige Zuordnung des Feldes FAHRZEUGART_C zu Fahrzeugart, Fahrzeugklasse, Feld ERG_KLASSE und Bezeichnung in der Zulassungsbescheinigung festgelegt.

- Tabelle tblKRAFTSTOFF_C
 In dieser Tabelle ist die Codierung der Kraftstoffarten festgelegt und zusätzlich deren Zuordnung, ob diese bei den Plausibilitätsprüfungen als Verbrennungsmotoren anzusehen sind (Spalte „Verbrennungsmotor“).
 Diese Zuordnung wird verwendet für die Plausibilitätsprüfungen hinsichtlich der Motordaten und Emissionsdaten.
- Tabelle tblFARBE_C
 Diese Tabelle ist aus der Anlage 4 zur KDV 1967 entnommen, ergänzt durch den Eintrag „leer“, der nur bei Typendaten zulässig ist.
- Tabelle Sonst_Werteber
 In dieser Tabelle sind Codierungen und deren Bedeutung enthalten:
 - Verwendungsbestimmung (Felder VERWEND1_ZUL_C, VERWEND1_GEN_C, VERWEND2_GEN_C, entnommen aus der Anlage 4 zur Zulassungsstellenverordnung und ergänzt durch Werte, die für die Funktion der Genehmigungsdatenbank erforderlich sind)
 - KENNZEICHEN_C für die Form der Kennzeichentafel
 - PLAKETTE_C für die Farbe der Begutachtungsplakette
 - METR_EINHEITEN_C für das gleichnamige Feld
 - RUECKM_C, FAHRSITZ_UMKEHRB_C, ANTR_LUFTFED_C, AUPTDATENSATZ_C, PAR38_ERF, PAR39_ERF, PAR46_ERF, ZULSPERRE_GEN_C, ZULSPERRE_ZUL_C, ELEKTROANTRIEB_C […] und ECO_INNOVATION_C für gleichnamige Felder (Achtung: HYBRIDELEKTRO_C ist hier entfallen, dafür gibt es jetzt eine eigene Untertabelle, siehe unten)
 - BUEGEL_C für für das gleichnamige Feld
 - BUEGEL_KLAPP_C für das gleichnamige Feld
 - DREIPUNKT_C für das gleichnamige Feld
 - GENGRUNDL_C für das gleichnamige Feld
 - VERBR_EINHEIT_C für das gleichnamige Feld
 - RECHTSVERK_C für das gleichnamige Feld
 - ANL_ZUL2_C für das gleichnamige Feld
 - RESERVE04 für das gleichnamige Feld in bestimmten Ausnahmefällen, siehe Kapitel 3.21
 - MONO_BI_FLEX_FUEL_C für das gleichnamige Feld
 - NEDC_VERIFICATIONFACTOR_C für das gleichnamige Feld
 - HYBRIDELEKTRO_C für das gleichnamige Feld
 - AUTOM_FAHRZEUG_C für das gleichnamige Feld
 - FERTIGUNGSSTAND_C für das gleichnamige Feld
 - LUFTLEITEINR_C für das gleichnamige Feld
 - ADAS_FAHRASS für das gleichnamige Feld
- Tabelle tblGER_AEND
 Die Verwendung dieser Eintragungen wird für das Erreichen einheitlicherer Eintragungen in den Genehmigungsdokumenten in die Feldern GER_GRUND und GER_AEND dringend empfohlen.

- Tabelle tblABGAS_AEND
 In dieser Tabelle sind mögliche Eintragungen für die Felder ABGAS_GRUND, ABGAS_AEND und ABGAS_KLASSE_C sowie der Klartext für die Zulassungsbescheinigung hinsichtlich der Angabe der Abgasklasse enthalten. Die in den Spalten ABGAS_KLASSE_C vorhandenen Codierungen sind verpflichtend einzuhalten, die in den Spalten ABGAS_GRUND und ABGAS_AEND vorhandenen Eintragungen sollten hinsichtlich der Richtlinien-Nummern eingehalten werden, für die Buchstaben „EG“, „EWG“, „Stufe“, „ECE“ können die entsprechenden Abkürzungen aus anderen Amtssprachen der EU verwendet werden.
 Die Verwendung anderer Ziffernkombinationen kann jedoch zur Zurückweisung von Datensätzen führen, wenn bestimmte Bedingungen - ersichtlich aus der Spalte Plausibilitätsprüfung in der Tabelle Datensätze_Gesamt - nicht eingehalten werden.

 Mit der Datensatzversion 3.0 wurden die gemäß der 58. KDV-Novelle vorgesehenen Eintragungen in das Feld ABGAS_KLASSE_C festgelegt. Gegenüber der KDV 1967 wurden die zulässigen Eintragungen um den Wert „Stufe V“ erweitert. Damit soll verhindert werden, dass in die Datensätze eingegriffen werden muss.
 Für die Umsetzung in den GUIs für die manuelle Dateneingabe wird vorgeschlagen:
 1. Wenn ein gültiger Wert in der ComboBox (oder das adäquate Control) für <abgas_aend> ausgewählt wurde, wird die Auswahlliste in der ComboBox für <abgas_klasse_c> so eingeschränkt, dass nur einer der jeweils zugeordneten Werte aus den Spalten C, G, bzw. K bis L ausgewählt werden kann (Achtung: für die Fahrzeuge der Klasse L – Satzformat 005 – geht auch die Fahrzeugklasse in die Auswahlliste der ComboBox mit ein!).
 2. Da die Spalten A, B, E, F, I und J nicht alle Fälle abdecken können (Altfahrzeuge mit Abgasverhalten vor der 40 KDV-Novelle, neue Rechtsakte der EU bzw. der ECE) müssen die ComboBoxen für **<abgas_grund> und <abgas_aend>** so programmiert werden, dass hier **auch Freitexte** eingegeben werden dürfen (natürlich mit der Längenbeschränkung von 16 bzw. 30 Zeichen) und bei Eingabe eines Freitextes alle Euro-Klassen-Bezeichnungen, die für die jeweilige Fahrzeugklasse (bzw. für das jeweilige Satzformat) zulässig sind, in der ComboBox für das Feld <abgas_klasse_c> auswählbar sind.
 3. Die ComboBox für <abgas_klasse_c> muss so programmiert werden, dass sie ausschließlich die in der Auswahlliste (siehe 1.) vorhandenen Werte akzeptiert – alle anderen Werte als
 (leer bzw. NULL), Euro 0, Euro 1, Euro 2, Euro 3, Euro 4, Euro 5, Euro 5+, Euro 5a, Euro 5b, Euro 6, Euro 6a, Euro 6b, Euro 6c, Euro I, Euro II, Euro III, Euro IV, Euro V, Euro EEV, EEV, Euro VI, Euro VI E, Euro VI E+, Stufe 0, Stufe I, Stufe II, Stufe IIIA, Stufe IIIB, Stufe IV, Stufe V, Alternativ, n.z., EEV, Euro 6c, Euro 6d, Euro 6dTmp, Euro 6e, Euro 7Tmp, Euro 7A, Euro 7B, Euro 7BS, Euro 7BT, Euro 7C, Euro 7CS, Euro 7CT
 führen zur Zurückweisung des Datensatzes.

- Tabelle tbl_GerauschInnen (infomativ)
 Die Verwendung dieser Eintragungen wird für das Erreichen einheitlicherer Eintragungen in den Genehmigungsdokumenten in die Feldern GER_OHR_GRUND und GER_OHR_AEND empfohlen.

- Tabelle tbl_Verbrauch (informativ)
 Die Verwendung dieser Eintragungen wird für das Erreichen einheitlicherer Eintragungen in den Genehmigungsdokumenten in die Feldern CO2_GRUND und CO2_AEND dringend und die Steuerung der Plausibilitätsprüfung dringend empfohlen. Ab der Version 4.0 wird diese Tabelle nicht mehr weitergepflegt (neue COC's für die Klassen M, N und O können eventuelle neue Richtlinien/Verordnungen nicht enthalten).
- Tabelle Bremsanlagen (informativ)
 Um einheitlichere Eintragungen im Feld BREMSE zu erreichen, wird diese informative Tabelle zur Verfügung gestellt. Da hier nicht alle Eventualitäten berücksichtigt werden können, muss es den Dateneingebern möglich sein, hier auch andere Texte einzugeben.
- Tabelle Datenart_Feldlaenge
 Diese entspricht der in diesem Dokument in Kapitel 3.7 enthaltenen Tabelle
- Tabelle Erkl_Zugriff
 Diese entspricht der in diesem Dokument in Kapitel 3.6 enthaltenen Tabelle
- Tabelle Erkl_Pflichtfeld
 Diese entspricht der in diesem Dokument in Kapitel 3.9 enthaltenen Tabelle
- Tabelle tblSatzformat_Klasse
 Diese Tabelle ist mit der Version 3.0 entfallen, da die Inhalte in der Tabelle tbl_Satzformat_Klasse_Fzgart enthalten sind.
- Tabelle Satzformat_Fahrzeugart
 Diese Tabelle ist mit der Version 3.0 entfallen, da die Inhalte in der Tabelle tbl_Satzformat_Klasse_Fzgart enthalten sind.
- Tabelle tblSatzformat_Aufbau
 Diese Tabelle ist mit der Version 4.0 entfallen; die Funktionalität dieser Tabelle wurde in die Tabelle tblAUFBAU_C übernommen.
- Tabelle tbl_Staaten
 In dieser Tabelle sind die zulässigen Eintragungen im Feld IMPORT_LETZTZUL_STAAT_C festgelegt. Die für neue Datensätze zulässigen Einträge sind mit der Ziffer „1“ in der Spalte „Aktiv“ markiert.
- Tabelle FIN_zulZeichen
 In dieser Tabelle sind die zulässigen Zeichen in der Fahrzeug-Identifizierungsnummer festgelegt

Da Änderungen in den kraftfahrrechtlichen Bestimmungen (KFG 1967, KDV 1967, EU-Rechtsakte) nicht auszuschließen sind wird dringend empfohlen, folgende Wertetabellen so in die Eingabe- bzw. Übertragungsanwendung sowie in die Auswahlfelder zu integrieren, dass diese ohne wesentlichen Programmieraufwand von einem Programm- bzw. Datenbankadministrator angepasst werden können:

- tblERG_KLASSE

- tblAUFBAU_C
- tblFAHRZEUGART_C
- tblKRAFTSTOFF_C
- tblFARBE_C
- die im Tabellenblatt Sonst_Werteber festgelegten Codierungen
- tblGER_AEND
- tblABGAS_AEND
- tblERG_KLASSE
- Datensatz_Formate
- tblSatzformat_Klasse
- tbl_Satzformat_Klasse_Fzgart
- tbl_GerauschInnen
- tbl_Verbrauch
- tbl_Staaten

3.5 Tabelle Datensätze_Gesamt

In den Spalten K bis AZ wurden in v4.6.2. für jene Felder, die sich in der Zulassungsbescheinigung wiederfinden und bisher mit dem Eintrag „x“ versehen waren, das jeweilige Feld der ZB ergänzt.

Die Spalten in der Tabelle Datensätze_Gesamt haben folgende Bedeutung:

Feld ZS	Feldbezeichnung in der Zulassungsbescheinigung
Zeile Anlage 4	Zeile in der Anlage 4 zur KDV 1967
Feld# Abs	Absolute Feldnummer im Datensatz.
Feldname	Bezeichnung des Feldes für die Referenzierung von Plausibilitätsprüfungen und Berechnungen
Bezeichnung_COC	Bezeichnung in der Übereinstimmungsbescheinigung
Zugriff	Zugriff gemäß Tabelle Erkl_Zugriff; siehe auch Kapitel 3.6
Datenart/Feldlänge	Datenart und Feldlänge gemäß Tabelle Datenart_Feldlaenge; siehe auch Kapitel 3.7
Feldlänge	Maximal zulässige Feldlänge in Zeichen (excl. Trennzeichen)
Einheit	Einheit der numerischen Daten im Feld, informativ (ist nicht im Datenfeld zu übertragen)
Ausfüllanleitung / Anmerkung	Ausfüllanleitung und sonstige Anmerkungen zum Feld. Sofern nicht anders angegeben, gelten die Festlegungen in Anlage 4 zur KDV 1967
M1 (001)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klasse M1; bei nationalen Feldern für die Zulassungs-bescheinigung: Feldnummer in der Zulassungsbescheinigung; bei nationalen Feldern „x“
Anzeige Nr. M1	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 001 (Klasse M1).
Pflichtfeld M1	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
M1 (011) nach 385/2009	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klasse M1; bei nationalen Feldern für die Zulassungs-bescheinigung: Feldnummer in der Zulassungsbescheinigung; bei nationalen Feldern „x“
Anzeige Nr. M1 nach 385/2009	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 011 (Klasse M1).
Pflichtfeld M1 nach 385/2009	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
M2/M3 (002)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klasse M2/M3, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. M2/M3	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 002
Pflichtfeld M2/M3	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
M2/M3 (012) nach 385/2009	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klasse M2/M3, siehe auch „M1“

Anzeige Nr. M2/M3 nach 385/2009	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 012
Pflichtfeld M2/M3 nach 385/2009	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
N (003)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen N, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. N	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 003
Pflichtfeld N	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
N (013) nach 385/2009	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen N, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. N nach 385/2009	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 013
Pflichtfeld N nach 385/2009	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
O (004)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen O, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. O	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 004
Pflichtfeld O	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
O (014) nach 385/2009	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen O, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. O nach 385/2009	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 014
Pflichtfeld O nach 385/2009	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
L (005)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen L, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. L	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 005
Pflichtfeld L	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
T, C nach 2003/37/EG (006)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen T und C nach 2003/37/EG, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. T,C nach 2003/37/EG	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 006
Pflichtfeld T,C nach 2003/37/EG	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
T nach 2001/3/EG (007)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen T nach 2001/3/EG, siehe auch „M1“

Anzeige Nr. T nach 2001/3/EG	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 007
Pflichtfeld T nach 2001/3/EG	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
lof nach 2000/25/EG (008)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klasse lof nach 2000/25/EG, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. lof nach 2000/25/EG	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 008
Pflichtfeld lof nach 2000/25/EG	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
R nach 2003/37/EG (009)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen R, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. R	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 009
Pflichtfeld R nach 2003/37/EG	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
S nach 2003/37/EG (010)	Nummer des Merkmals in der Übereinstimmungsbescheinigung für Fahrzeuge der Klassen S, siehe auch „M1“
Anzeige Nr. S	Empfohlene Nummer in der Reihenfolge der angezeigten Felder für das Satzformat 010
Pflichtfeld S nach 2003/37/EG	Verpflichtung zur Eintragung gemäß Anlage 4 zur KDV 1967 bzw. gemäß Tabelle Erkl_Pflichtfeld und Kapitel 3.9
Plausibiltät	verpflichtende Plausibilitätsprüfung für das Feld
Berechnung	empfohlene Berechnungsformel für das Feld
Vereinfachte Plausibiltätsprüfung	Plausibilitätsprüfung für das Feld, wenn RESERVE04 = "_A", "_B", „_C“, „_D“, „_E“, „_F“ oder „_X“
Version_letzteÄnderung	Kennzeichnung einer Tabellenzeile, die geändert wurde. Damit können die geänderten Zellen leichter gefunden werden.

3.6 Spalte „Zugriff“

Es werden folgende Zugriffsberechtigungen auf die einzelnen Felder der Datensätze festgelegt:

a	Zugriff ausschließlich durch den Datenbank-Administrator beim VVO
b	Schreiben vor Erstzulassung: Hersteller/Bevollmächtigter, Landesprüfstelle, BMIMI; Ändern nach Erstzulassung durch Landesprüfstelle
c	Schreiben vor Erstzulassung: Landesprüfstelle, BMIMI; Ändern nach Erstzulassung durch Landesprüfstelle
d	Schreiben und Ändern: Zulassungsstelle, Zulassungsbehörde
e	b + Schreiben und Ändern durch Zulassungsstelle, Zulassungsbehörde
f	Schreiben und Ändern vor Erstzulassung: Hersteller/Bevollmächtigter, Landesprüfstelle, BMIMI
g	Schreiben und Ändern: Landesprüfstelle
h	Schreiben und Ändern: Zulassungsbehörde
i	Wenn ein Gewichtsbereich für die Klassen O1/O2 übertragen wird, wird dieses Feld vom Dateneinbringer leer gelassen und durch Zulassungsstelle oder Zulassungsbehörde innerhalb des zulässigen Bereichs gemäß den Feldern _VON und _BIS festgelegt; wenn kein Bereich des höchsten zulässigen Gesamtgewichts vorliegt, dann wird dieses Feld vom Dateneinbringer befüllt (siehe Kapitel 3.20).
k	Dieser Wert wird bei Neuanlage eines Genehmigungsdatensatzes von der Datenbank vergeben, muss bei weiteren Zugriffen immer übertragen werden und darf nicht abgeändert werden (siehe Kapitel 3.13).
m	Schreiben vor Erstzulassung: Hersteller/Bevollmächtigter, Landesprüfstelle, BMIMI; Ändern nur durch Finanzamt

3.7 Spalte Datenart/Feldlänge

Die Eintragungen in der Spalte Datenart/Feldlänge haben folgende Bedeutung:

t*	Alphanumerisches Textfeld mit maximaler Länge von * Zeichen; Leerstellen vor und nach dem Text werden nicht übertragen.
Ziffer	Numerisches Ganzzahlfeld mit maximaler Länge wie Ziffer. Es können nur positive Zahlen übertragen werden. Führende Nullen werden nicht übertragen. Es werden keine Zifferntrennzeichen übertragen. Beispiel: "5" ist eine Ganzzahl mit maximal 5 Ziffern.
Ziffer/Ziffer	Numerisches Zahlenfeld mit mindestens einer und höchstens so vielen Vorkommastellen wie die erste Ziffer, einem Komma als Dezimaltrennzeichen und höchstens so vielen Nachkommastellen wie die zweite Ziffer. Es können nur positive Zahlen übertragen werden. Werden vor dem Komma mehr Ziffern als zulässig übertragen, wird der Datensatz zurückgewiesen. Werden nach dem Komma mehr Stellen übertragen als zulässig, werden die weiteren Nachkommastellen abgeschnitten und nicht gerundet. Bei Werten zwischen 0 und weniger als 1 ist vor dem Komma eine 0 zu übertragen. Bei ganzzahligen Werten müssen das Komma und die Nullen der Nachkommstellen nicht übertragen werden, das Komma alleine ist jedoch nicht zulässig.

c*	Codiertes Feld mit * Stellen; die Codierung muss der Vorgabe entsprechen; siehe Ausfüllanleitung / Anmerkung bzw. entsprechende Tabelle.
d	Datum im Format "JJJJ-MM-TT".

3.8 Spalten „Anzeige Nr.“

Die Reihenfolge in diesen Spalten entspricht im Allgemeinen der Reihenfolge auf der Übereinstimmungsbescheinigung oder dem Typenschein und der Reihenfolge in der Zulassungsbescheinigung und kann den Erfordernissen für die Eingabe und/oder Kontrolle angepasst werden. Die Reihenfolge der Felder in den übertragenen Datensätzen muss jedenfalls der Reihenfolge in der Spalte „Feld# Abs“ entsprechen, da sonst die Datensätze nicht korrekt interpretiert werden können.

Felder ohne Angabe in der Spalte „Anzeige Nr.“ sollten in Eingabemasken nicht aktiv mit Werten befüllt werden können. Bei der Portierung eines Fahrzeuges von einem Datensatzformat in ein anderes, wie zB von Satzformat 001 (M1) zu Satzformat 003 (N1) (Änderung eines PKW in einen LKW) sind die Inhalte der für das neue Satzformat nicht mehr zutreffenden Felder zu löschen.

3.9 Spalten „Pflichtfeld“

Die Eintragungen in den Spalten „Pflichtfeld“ haben folgende Bedeutung:

y	Angabe jedenfalls erforderlich
c	Codierung gemäß Vorgabe (siehe Tabellen tblFAHRZEUGART_C, Sonst_Werteber, tblKRAFSTOFF_C, tblFARBE_C, tblAUFBAU_C). Leeres Feld nur dann zulässig, wenn dies in der Vorgabe angegeben ist
g	bei Genehmigungsdaten erforderlich, nicht bei Typendatensätzen
t	bei Typengenehmigung (EU-Betriebserlaubnis oder nat.) erforderlich, nicht erforderlich bei Einzelgenehmigung
z	wenn zutreffend, dann Angabe erforderlich
a	Angabe fakultativ
b	Angabe bei Typendatensatz erforderlich
d	Angabe bei Kraftfahrzeugen erforderlich
e	Pflichtfeld nach Zulassung
f	für den Datensatz nicht zutreffendes Feld bleibt leer
tz	bei Typengenehmigung (EU-Betriebserlaubnis oder nat.) erforderlich, wenn zutreffend
h	wird nur den Behörden angezeigt, kein Zugriff aus der Genehmigungsdatenbank möglich
k	Wird von der Genehmigungsdatenbank vergeben, um eine eindeutige Identifikation eines Fahrzeuges zu erhalten. Ist bei einzubringenden Fahrzeugen leer zu übertragen darf bei Änderungen etc. nicht geändert werden. FZGID ist mit FIN fest verknüpft und kann nicht geändert werden.

3.10 Plausibilitätsprüfungen und Berechnungen

Plausibilitätsprüfungen und Berechnungen, die sich auf ein oder mehrere Satzformate beziehen (zB: 001, 003) gelten für alle mit diesen Satzformaten angelegten Fahrzeug/Typendatensätze.

Prüfungen und Berechnungen, die sich auf bestimmte Klassen beziehen, gelten für alle Fahrzeug/Typendatensätze, die diese Klassenbezeichnung im Feld KLASSE_C aufweisen, zB „Klassen M2/M3“ gilt für die Klassen M2, M3, M2G und M3G.

Prüfungen, die das Kriterium „KLASSE_C = „L*“ aufweisen, gelten für alle Fahrzeuge der Klassen L1e bis L7e. Prüfungen und Berechnungen, die sich auf bestimmte Fahrzeugarten beziehen, gelten für Fahrzeug/Typendatensätze, die im Feld FAHRZEUGART_C die entsprechende Codierung aufweisen.

Wenn im Feld FAHRZEUGART_C die Fahrzeugart 960 (unvollständiges Fahrzeug, siehe auch Kapitel 3.16) eingegeben ist, werden keine Plausibilitätsprüfungen durchgeführt.

Wenn im Feld RESERVE04 der Wert „_A“, „_B“, „_C“, „_D“, „_E“, „_F“ oder „_X“ eingetragen ist, wird eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung nach Spalte AQ durchgeführt. Siehe Kapitel 3.21

Wenn in der Prüfung der Ausdruck „(Verbrennungsmotor“) angeführt ist, ergibt sich diese Zuordnung – ob Verbrennungsmotor oder nicht - aus der Tabelle tblKRAFTSTOFF_C: ist bei der entsprechenden Codierung für die Kraftstoffart in der Spalte d (Verbrennungsmotor) ein „x“ eingetragen, gilt für diese Kraftstoffart, dass ein Verbrennungsmotor vorliegt.

3.11 Felder *_ST

Diese Felder enthalten eine wahlweise eintragbare Markierung. Diese Markierung sagt aus, dass zu diesem Merkmal im Feld ANMERKUNGEN ein Eintrag vorhanden ist. Das zugehörige Objekt in den Eingabeformularen (zB Checkbox) kann zum Öffnen des Feldes ANMERKUNGEN verwendet werden, wenn der Zustand dieses Feldes _ST geändert wird. Eingaben in diese Felder sind nicht verpflichtend, sollten aber innerhalb eines Datensatzes einheitlich vorgenommen werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

3.12 Felder *_MIN (Mindestwert) und *_MAX (Höchstwert)

Liegt nur ein bestimmter Wert vor, ist dieser in das jeweilige Feld *_MIN (Mindestwert) einzutragen, das jeweilige Feld *_MAX (Höchstwert) bleibt leer. Liegt ein Wertebereich vor, ist in *_MIN der Mindestwert und in *_MAX der Höchstwert für das Merkmal einzutragen. Eine umgekehrte Eintragung (Mindestwert größer als der Höchstwert) führt zu Fehlern.

3.13 FZGID und FIN

Die Felder FZGID und FIN sind grundsätzlich miteinander verknüpft, da die FIN alleine nicht eindeutig sein kann. Die FZGID kann niemals geändert werden. Die FIN darf dann geändert werden, wenn diese durch Eingabefehler falsch oder unkomplett eingemeldet wurde. Fahrzeugimporteuren können diese nur dann ändern, wenn das Fahrzeug nicht angemeldet ist, Landesprüfanstalten können die FIN immer korrigieren. Achtung: Die Änderung der FIN hat u. U. Konsequenzen in der KFZ-Zulassung, sofern das Fahrzeug angemeldet ist.

Soll ein Genehmigungsdatensatz eines Fahrzeuges überschrieben (Fehlerkorrektur, …) werden, ist die mit der erstmaligen Übermittlung des Genehmigungsdatensatzes rückgemeldete FZGID zu verwenden.

3.14 Feld ENDE_ERSTZUL

Ist zum Zeitpunkt der Eingabe der Genehmigungsdaten oder der Typendaten der Zeitpunkt bekannt, ab dem die Übereinstimmungsbescheinigung oder der Typenschein für das Fahrzeug seine Gültigkeit aufgrund des Inkrafttretens einer Einzelrichtlinie oder einer Bestimmung des KFG 1967 oder dieser Verordnung verliert, ist in diesem Feld das Datum des letzten Tages anzugeben, an dem das Fahrzeug zugelassen werden darf.

Bei Fahrzeugdatensätzen wird nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung vom ursprünglichen Einbringer des Datensatzes das neue Datum des Endes der erstmaligen Zulassung eingetragen. Bei Typendaten werden vom BMIMI Fahrzeugdatensätze mit den Fahrzeug-Identifizierungsnummern angelegt, für die eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.

Bei Fahrzeugen, für die keine Ausnahmegenehmigung beim BMIMI beantragt wurde, wird auf Antrag - nach Erteilung einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung - das neue Datum von der zuständigen Landesprüfstelle in die Genehmigungsdatenbank eingetragen.

Ergibt sich aufgrund von Änderungen im KFG 1967 oder in einer aufgrund des KFG 1967 erlassenen Verordnung oder in einer EU-Richtlinie oder -Verordnung ein früheres Datum für das Ende der Erstzulassung als das eingetragene Datum, ist für die davon betroffenen Fahrzeuge dieses frühere Datum vom ursprünglichen Einbringer des Datensatzes in der Genehmigungsdatenbank einzutragen.

3.15 numerische Felder mit „99999“

Wird in einem numerischen Feld die laut der Tabelle Datensätze_Gesamt zulässigerweise größtmögliche Zahl eingetragen („99999“ in einem 5 Ziffern langen Feld, „9,99“ in einem Feld mit 1 Vorkomma- und 2 Nachkommastellen, etc.) um eine Fehlermeldung zu vermeiden, wird dieses in der Zulassungsbescheinigung und in den Datenauszügen leer gelassen (im Ausdruck nicht befüllt).

3.16 Unvollständige Fahrzeuge (FAHRZEUGART_C = 960)

Es müssen zumindest die Felder SATZFORMAT_C, FIN und FAHRZEUGART_C (mit 960) mit gültigen Werten befüllt sein, um für ein neues (dh noch nicht in der Genehmigungsdatenbank vorhandenes) unvollständiges Fahrzeug einen Datensatz anlegen zu können.

An Fahrzeuge mit der Eintragung „960“ im Feld FAHRZEUGART_C dürfen nur Überstellungskennzeichen ausgegeben werden (§ 46 KFG 1967). Zusätzlich müssen für die Ausgabe eines Überstellungskennzeichens folgende Bedingungen erfüllt sein:
Zumindest die Felder SATZFORMAT_C, FIN, GENGRUNDL_C, MARKE, TYPE, FARBE_C, TGDAT, AUFBAU_NAT_C, KRAFTSTOFF_C, KENNZEICHEN_C, TECH_ZUL_MASSE, und FAHRZEUGART_C, für Kraftfahrzeuge zusätzlich das Feld SITZE_ZUL müssen mit

gültigen Werten befüllt sein.
Das Feld PAR46_ERF muss den Wert „Ja“ aufweisen.

3.17 Felder KENNZEICHEN und VERWEND1_ZUL

Diese Felder werden nur bei aufrechter Zulassung eines Fahrzeuges aus der Genehmigungsdatenbank an die Landesprüfstellen und das BMIMI übertragen und auch bei Änderung des Datensatzes nicht an die Genehmigungsdatenbank zurück übertragen. Bei allen Übermittlungen in die Genehmigungsdatenbank müssen diese Felder leer sein.

3.18 Feld ZULSPERRE_FINANZ_C

Dieses Feld wird bei der erstmaligen Zulassung eines Fahrzeuges in Österreich ausgelesen.

- Fahrzeuge der Klassen M1 und N1 (Datensätze 001, 003, 011, 013) sowie bei Datensatz 005 Fahrzeuge der Klassen L3e, L4e, L5e, L6e, L7e:
 Es darf nur dann ein „N“ übertragen werden, wenn
 - es sich um einen Genehmigungsdatensatz handelt,
 - der Datensatzeinbringer der Hersteller selbst oder sein gemäß §29 Abs. 2 KFG 1967 Bevollmächtigter ist und dazu eine Erlaubnis des Bundesministeriums für Finanzen (zuständiges Finanzamt) hat, und
 - dem Datensatzeinbringer keine Gründe zu der Annahme vorliegen, dass die Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt werden oder wurden.

 Bei
 - Typendatensätzen,
 - Genehmigungsdatensätzen, die von den Landesprüfstellen übermittelt werden, sowie
 - Genehmigungsdatensätzen, bei denen der Datensatzeinbringer keine Erlaubnis des Bundesministeriums für Finanzen (des zuständigen Finanzamtes) hat, oder
 - Fahrzeugen, bei denen der Datensatzeinbringer den Verdacht hat, dass Steuern oder Abgaben nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden oder werden,

 ist ein „J“ zu übermitteln.

- Fahrzeuge der anderen Klassen:
 Es ist ein „N“ zu übertragen.

3.19 Teilbescheide

Bei der Erstellung von Teilbescheiden durch die Landesprüfstelle ist der Datensatz des Hauptbescheids zu kopieren, und die geänderten Daten des Fahrzeuges in der Ausführung des neuen Teilbescheides sind abzuändern.

Bei Einbringung des Hauptdatensatzes sind in der gleichen Übertragung immer alle dazugehörigen Teilbescheide zu übertragen, auch bei Änderung nur eines einzigen Teilbescheides.

Es dürfen für ein Fahrzeug höchstens 8 Bescheide gleichzeitig aktiv sein, d.h. der Grundbescheid und höchstens 7 Teilbescheide.

3.20 Felder für Gewichtsbereiche (Klassen O1 und O2)

Aufgrund des §28 Abs. 3a KFG kann für Anhänger der Klassen O1 und O2 ein Gewichtsbereich für das höchste zulässige Gesamtgewicht festgelegt werden.

Wird ein solcher Gewichtsbereich festgelegt, sind vom Dateneinbringer die Felder HZUL_GESAMT, HZUL_ACHSE1, HZUL_ACHSE2, HZUL_ACHSE3 und HZUL_NUTZLAST leer zu übertragen.

Der Gewichtsbereich für das höchste zulässige Gesamtgewicht wird vom Dateneinbringer in die Felder HZUL_GESAMT_VON und HZUL_GESAMT_BIS eingetragen, die Bereiche für die höchsten zulässigen Achsen in die Felder HZUL_ACHSE1_VON, HZUL_ACHSE1_BIS, HZUL_ACHSE2_VON, HZUL_ACHSE2_BIS, HZUL_ACHSE3_VON und HZUL_ACHSE3_BIS. Der Bereich für die Nutzlast wird vom Dateneinbringer in die Felder HZUL_NUTZLAST_VON und HZUL_NUTZLAST_BIS eingetragen.
Da Anhänger der Klassen O1 und O2 im Regelfall weniger als 4 Achsen aufweisen, wurde kein Bereich für die 4. Achse vorgesehen.
Sind diese Felder befüllt, kann die Zulassungsstelle anschließend auf entsprechenden Antrag des Zulassungswerbers innerhalb der festgelegten Bereiche das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die höchste zulässige Nutzlast festlegen.

Wird kein Bereich für das höchste zulässige Gesamtgewicht festgelegt, sind die Felder HZUL_GESAMT_VON, HZUL_GESAMT_BIS, HZUL_ACHSE1_VON, HZUL_ACHSE1_BIS, HZUL_ACHSE2_VON, HZUL_ACHSE2_BIS, HZUL_ACHSE3_VON und HZUL_ACHSE3_BIS sowie HZUL_NUTZLAST_VON und HZUL_NUTZLAST_BIS vom Dateneinbringer leer zu übertragen, die entsprechenden Werte sind in den Feldern HZUL_GESAMT, HZUL_ACHSE1, HZUL_ACHSE2, HZUL_ACHSE3 und HZUL_NUTZLAST zu übertragen.

3.21 Sonderfälle der Dateneingabe

In besonderen Ausnahmefällen können nur die Daten in der GDB erfasst werden, die für die Erstellung Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II und die Durchführung der Zulassung unbedingt erforderlich sind. In diesen Fällen wird nicht die Plausibilitätsprüfung gemäß Spalte BA des Tabellenblattes Datensätze_Gesamt im Dokument Datensaetze_?_?.xls durchgeführt, sondern die vereinfachte Plausibilitätsprüfung gemäß Spalte BC. Die Verwendung dieser vereinfachten Plausibilitätsprüfung ist ausschließlich in den hier angeführten Ausnahmefällen gemäß 3.21.1, 3.21.2 und 3.21.3 zulässig.

3.21.1 Code „_A“ im Feld RESERVE04 – nur für Landesprüfstellen

Gemäß **§ 38 Abs. 2 KFG 1967** kann die Zulassungsstelle eine befristete Zulassung für Antragsteller, die keinen dauernden Sitz in Österreich haben, vornehmen. Diese Fahrzeuge benötigen keine Genehmigung nach den Bestimmungen des KFG 1967 und es ist für diese Fahrzeuge daher kein Genehmigungs- oder Typendatensatz in der Genehmigungsdatenbank erforderlich; die technischen Daten des Fahrzeuges in der Zulassungsbescheinigung werden ausnahmsweise von der Zulassungsstelle erfasst.

Werden anschließend die Genehmigungsdaten eines solchen Fahrzeuges über den Funktionscode 007 von einer Landesprüfstelle abgefragt, wird von der GDB aus den Daten in der Zulassungsevidenz ein unvollständiger Genehmigungsdatensatz erzeugt. Ein solcher unvollständiger Genehmigungsdatensatz enthält im Feld **RESERVE04** den **Code „_A“** und darf ausschließlich von den Zulassungsstellen angelegt und von den Landesprüfstellen für weitere Genehmigungsvorgänge verwendet werden!

3.21.2 Code „_B“ im Feld RESERVE04 – nur für Landesprüfstellen

Werden die Änderungen an einem einzelnen Fahrzeug gemäß **§ 33 KFG 1967** vom Landeshauptmann genehmigt, sind die geänderten Daten des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank einzutragen und ggf eine Zulassungsbescheinigung mit den geänderten Daten auszudrucken.
Werden über den Funktionscode 007 von einer Landesprüfstelle die Genehmigungsdaten eines Fahrzeuges mit erstmaliger Zulassung vor dem 1.7.2007 abgefragt, wird von der GDB aus den Daten in der Zulassungsevidenz ein unvollständiger Genehmigungsdatensatz erzeugt. Es soll vermieden werden, dass in diesen Fällen alle Felder wie bei einem neu genehmigten Fahrzeug nachträglich erfasst und befüllt werden müssen, da dies mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre.
Ein solcher unvollständiger Genehmigungsdatensatz enthält im Feld **RESERVE04** den **Code „_B“** und darf ausschließlich von der GDB generiert und von den Landesprüfstellen verwendet werden!

3.21.3 Zulassung eines einzelnen Fahrzeuges aus einem anderen Mitgliedsstaat (§ 28b KFG 1967, Gebraucht-Import)

Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat bereits zugelassen waren, müssen mit dem Code „_C“ im Feld 41 - RESERVE04 gekennzeichnet werden. Die Felder

382 IMPORT_ERSTZUL
383 IMPORT_LETZTZUL_STAAT
384 IMPORT_LETZTZUL_KENNZ
385 IMPORT_DOKUMENT
386 IMPORT_ANZVORBES

müssen mit den jeweils zutreffenden Werten befüllt werden, da sonst der Mitgliedstaat, in dem das Fahrzeug bisher zugelassen war, nicht entsprechend Artikel 5 Abs. 2 der Richtlinie 1997/37/EG informiert werden kann. Fällt ein Fahrzeug in den Anwendungsbereich der „Finanzsperrverordnung[1]“ in der jeweils anwendbaren Fassung, dann muss auch das Feld 391 – ZULSPERRE_FINANZ_C entsprechend befüllt sein.

[1] Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das Versehen der Genehmigungsdaten oder Typendaten bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeugkategorien mit einer Zulassungssperre in der Genehmigungsdatenbank https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20006083

Nicht als Zulassung gelten Ausfuhrkennzeichen (Überstellungsfahrten). Fahrzeuge, die bereits in Österreich zugelassen waren und „wieder zurückkommen“ (Re-Importe) siehe 3.21.4 unten.

Folgende Felder sind jedenfalls mit gültigen Werten zu befüllen:

Feld# Abs	Feldname	Anmerkung
1	SATZFORMAT_C	
4	FIN	
5	MARKE	
6	TYPE	
7	VAR	
8	VERS	
9	HANDNAME	
13	KLASSE_C	
14	ERG_KLASSE	wenn nicht leer
37	TGNR	
43	TGDAT	
47	DAT_GENDOK	bei Zulassungsbescheinigung aus anderem MS das Datum der Datensatzeingabe
48	AUSST_GENDOK	bei Zulassungsbescheinigung aus anderem MS der Name des Datensatzeingebers
64	TECH_ZUL_MASSE	
193	KRAFTSTOFF_C	
195	MOTORTYP	
200	HUBRAUM	
202	LEISTUNG	
204	DREHZ_NENNL	
206	LEISTUNGSGEW	
242	AUFBAU_NAT_C	
260	STEHPL	
277	STANDGER	
279	STANDGER_DREHZ	
288	ABGAS_AEND	
300	KWERT	wenn zutreffend
320	CO2_GESAMT	NEFZ-CO2, bzw. 416 CO2_GEWICHTET, wenn zutreffend
437	WLTP_CO2_KOMBINIERT	Bzw. 439 WLTP_CO2_GEWICHTET_KOMBINIERT, wenn zutreffend
322	VERBR_EINHEIT_C	wenn zutreffend (wenn l/100km kann dieses Feld leer bleiben)
327	VERBR_GESAMT	Nach NEFZ, wenn zutreffend, bzw 417 - VERBR_GEWICHTET, wenn zutreffend

438	WLTP_VERBRAUCH_KOMBINIERT	Bzw. 440 - WLTP_VERBRAUCH_GEWICHTET_KOMBINIERT, wenn zutreffend
338	VERWEND1_GEN_C	
339	VERWEND2_GEN_C	
340	GENGRUNDL_C	
342	FAHRZEUGART_C	
343	FARBE_C	
344	SITZE_ZUL	
345	EIGENGEWICHT	
346	HZUL_GESAMT	
349	HZUL_ACHSE1	
352	HZUL_ACHSE2	
355	HZUL_ACHSE3	
358	HZUL_ACHSE4	
362	HZUL_ANH_GEBR	wenn zutreffend
363	HZUL_ANH_UNGEBR	wenn zutreffend
364	HZUL_STUETZ	wenn zutreffend
365	REIFEN_ZUL_1	
368	VMAX_ZUL	
369	PLAKETTE_C	
375	ENDE_ERSTZUL	
376	KENNZEICHEN_C	
377	DOK_ZUL	
379	ANL_ZUL2_C	
382	IMPORT_ERSTZUL	
383	IMPORT_LETZTZUL_STAAT	
384	IMPORT_LETZTZUL_KENNZ	
385	IMPORT_DOKUMENT	
386	IMPORT_ANZVORBES	
391	ZULSPERRE_FINANZ_C	

3.21.4 Re-Importe sowie Fahrzeuge, die bereits in der Zulassungsevidenz oder in der GDB vorhanden sind.

Wurde ein Fahrzeug zugelassen oder wurden die Fahrzeugdaten von einer Landesprüfstelle abgeändert, kann der Fahrzeugdatensatz nicht mehr vom Hersteller/Bevollmächtigten abgeändert werden.

War ein Fahrzeug bereits in Österreich zugelassen, wurde zwischenzeitlich im Ausland zugelassen und soll jetzt wieder in Österreich zugelassen werden, muss der Fahrzeugdatensatz unter Verwendung des Funktionscodes 003 abgeändert werden und im Feld RESERVE04 muss der Code „_D“ eingetragen sein.
Die Felder

1 SATZFORMAT_C

2 FZGID
4 FIN
383 IMPORT_LETZTZUL_STAAT
384 IMPORT_LETZTZUL_KENNZ
385 IMPORT_DOKUMENT
386 IMPORT_ANZVORBES

müssen mit den zutreffenden Werten befüllt werden.
Fällt ein Fahrzeug in den Anwendungsbereich der „Finanzsperrverordnung“ in der jeweils anwendbaren Fassung, dann muss auch das Feld 391 – ZULSPERRE_FINANZ_C entsprechend befüllt sein.
Die Felder

5 MARKE
6 TYPE
13 KLASSE_C
193 KRAFTSTOFF_C (in den Satzformaten 001, 002, 003, 005, 006, 007, 008, 011, 012, 013)
340 GENGRUNDL_C
342 FAHRZEUGART_C
343 FARBE_C
344 SITZE_ZUL
376 KENNZEICHEN_C

müssen mit gültigen Werten befüllt werden, deren Inhalt wird jedoch im Zuge der Verarbeitung ignoriert. Passen die Inhalte der Felder FZGID und FIN nicht zu den Werten in der Genehmigungsdatenbank, wird die Dateneingabe zurückgewiesen.

3.21.5 Grau-Importe

Wenn ein Neufahrzeug nicht über das österreichische Vertriebsnetz des Herstellers bzw. seines gemäß § 29 Abs. 2 KFG Bevollmächtigten in Österreich an den künftigen Zulassungsbesitzer geliefert wird, muss der Code „_F“ im Feld RESERVE04 eingetragen sein. Damit müssen solche Fahrzeuge für die Finanzbehörden eindeutig erkennbar gemacht werden. Fällt ein Fahrzeug in den Anwendungsbereich der „Finanzsperrverordnung“ in der jeweils anwendbaren Fassung, dann muss auch das Feld 391 – ZULSPERRE_FINANZ_C entsprechend befüllt sein.

3.21.6 FIN mit Sonderzeichen I, O oder Q

Bei Fahrzeugen der Klassen L, M, N und O ist die Verwendung der Zeichen "I" (Buchstabe I), "O" (Buchstabe O) oder "Q" (Buchstabe Q) in der FIN nicht zulässig. Um die irrtümliche Verwendung dieser Zeichen zu verhindern, werden diese Zeichen in der FIN von der Genehmigungsdatenbank nicht zugelassen und führen zu einer Zurückweisung des Datensatzes.
Für Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S ist für die Zusammensetzung der Fahrzeugidentifizierungsnummer neben der ISO 3779:2009 (diese verbietet die genannten Zeichen) auch die Anwendung der ISO 10261:2002 (Erdbaumaschinen — Nummerierungssystem zur Produktidentifizierung) zulässig. Die letztgenannte Norm erlaubt die Verwendung dieser Zeichen.

Mit der Eingabe des Codes „_E“ in das Feld RESERVE04 wird die Eingabe dieser Zeichen in der FIN erlaubt. Der Code „_E“ darf ausschließlich für diese Fälle in das Feld RESERVE04 eingetragen werden; in allen anderen Fällen ist die Eingabe dieses Codes nicht zulässig.

Anm: im Fall der Codes _A, _B, _C, _D, _F und _X im Feld RESERVE04 werden diese Zeichen ebenfalls im Feld FIN akzeptiert.

3.21.7 Code „_X“ im Feld RESERVE04 – nur für Landesprüfstellen

Da unter Umständen Fahrzeuge genehmigt werden müssen, deren Datensätze in einzelnen Punkten die Plausibilitätsprüfungen nicht einhalten können und auf die keiner der Fälle _A bis _F zutrifft, wird ein zusätzlicher Code „_X“ eingeführt, durch den die vereinfachte Plausibilitätsprüfung ohne sonstige Bedeutung angewendet wird. Dieser Code darf nur von den Landesprüfstellen verwendet werden!

3.22 Umcodierung der Aufbauarten für die Omnibusse

Aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 678/2011 haben die Aufbaucodes CA bis CJ und CX eine neue Bedeutung bekommen. Um Verwechslungen auszuschließen, wird für den gesamten Datenbestand in der Genehmigungsdatenbank und in der Zulassungsevidenz am 6.7.2013 eine Umcodierung aller bestehenden Aufbaucodes mit „C“ an der ersten Stelle auf „G“ an der ersten Stelle vorgenommen.
Das hat zur Folge, dass für alle bis zum 6.7.2013 in der GDB und in Zulassungsevidenz angelegten Datensätze ein „G“ an der ersten Stelle aus der GDB zurückgeliefert wird (zB „GB“ statt „CB“).

Diese Umcodierung muss auch in allen anderen Datenbanken bei den Dateneingebern (vA Importeure von Omnibussen und Landesprüfstellen) an diesem Tag durchgeführt werden!

Das hat auch zur Folge, dass in Duplikaten von Genehmigungsdokumenten, die nach dem 6.7.2013 erstellt werden, der Code „GB“ anstelle von „CB“ angedruckt werden muss (so wie ja nach dem 6.7.2013 in der jeweiligen Datenbank drin sein müsste).
Für die Codes CA bis CX gelten ab diesem Tag ausschließlich die neuen Bedeutungen gemäß der Richtlinie 2007/46/EG, geändert durch die VO 678/2011 bzw. einer späteren Verordnung der EU. Ab diesem Tag werden die Klartexte in der Zulassungsbescheinigung nur nach der neuen Bedeutung der Codes ausgedruckt.

3.23 Dateneingabe für Fahrzeuge der Klassen L mit COC nach der Verordnung (EU) Nr. 901/2014

Da viele Inhalte des neuen COC-Formats (gültig für Fahrzeuge der Klasse L, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 168/2013 genehmigt wurden) in der Genehmigungsdatenbank nicht abgebildet sind, ist die Dateneingabe gemäß der Ausfüllanleitung, verfügbar auf der Homepage des BMIMI
https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/genehmigung_db.html vorzunehmen.

3.24 Dateneingabe für Traktoren und lof-Anhänger mit COC nach der Verordnung (EU) 2015/504

Da viele Inhalte des neuen COC-Formats (gültig für Fahrzeuge der Klassen T, C, R und S, die gemäß Verordnung (EU) Nr. 167/2013 genehmigt wurden) in der Genehmigungsdatenbank nicht abgebildet sind, ist die Dateneingabe gemäß der Ausfüllanleitung, verfügbar auf der Homepage des BMIMI https://www.bmimi.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/genehmigung_db.html vorzunehmen.

3.25 Farbe der Begutachtungsplakette

Mit Inkrafttreten der 8. Novelle (20. Mai 2018) zur Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl Teil II Nr. 65/2018 vom 9.4.2018 entfällt zukünftig die grüne Begutachtungsplakette und es wurde eine rote Begutachtungsplakette für historische Fahrzeuge eingeführt.
Um eine entsprechende Änderung der Datensätze in der Genehmigungsdatenbank und in der Zulassungsevident für alle historischen Fahrzeuge und die Fahrzeuge, die bislang eine grüne Begutachtungsplatte erhielten, zu vermeiden, wurde die Programmlogik der Zulassungsprogramme für die Zulassungsstellen abgeändert. Die Zulassungsanwendung ignoriert den Eintrag für die Plakettenfarbe in der Genehmigungsdatenbank, weist allen Fahrzeugen, die im Feld „ERG_KLASSE“ die Buchstabenfolge „hist“ aufweisen eine rote Plakette zu und allen anderen Fahrzeugen eine weiße Plakette.
Die Plakettenfarbe muss nur dann von der Landesprüfstellte angepasst werden, wenn der Fahrzeugdatensatz von einer Landesprüfstelle aus anderen Gründen abgeändert wird; die Zulassungsbesitzer müssen keine Änderung des Datensatzes in der GDB beantragen, wenn sich keine sonstigen Fahrzeugdaten ändern.
Damit die Landesprüfstellen eine Rückmeldung bekommen, welche Farbe der Begutachtungsplakette tatsächlich vergeben wurde, ist der neue Wert „3“ = „rot“ für das Feld PLAKETTE_C festgelegt worden.
Die Landesprüfstellen müssen für historische Fahrzeuge die Farbe „rot“ festlegen; sie erhalten eine Fehlermeldung, wenn nicht gleichzeitig im Feld ERG_KLASSE die Zeichenfolge „hist“ enthalten ist. Sie erhalten umgekehrt auch eine Fehlermeldung, wenn im Feld ERG_KLASSE die Zeichenfolge „hist“ enthalten ist, jedoch im Feld PLAKETTE_C eine andere Farbe als rot festgelegt ist.
Ab dem 20. Mai 2018 ist für alle nicht historischen Fahrzeuge nur mehr die Plakettenfarbe „weiß“ in die Genehmigungsdatenbank einzutragen, die Farbe „grün“ darf für neu angelegte Datensätze nicht mehr verwendet werden.
Zusätzlich können die Landesprüfstellen in Sonderfällen die Eintragung „0“ = „keine“ vornehmen, damit die Zulassungsanwendung für die Zulassungsstellen entsprechend reagiert.

3.26 Dateneingabe bei Fahrzeugen, die dem CO_2-Monitoring und/oder der NoVA-Gesetzgebung unterliegen

Bei der Dateneingabe ist besonderes Augenmerk auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten zu legen, die von Österreich im Zuge des CO_2-Monitorings an die EU-Kommission zu übermitteln sind. Die nachträgliche manuelle Korrektur der Daten bis zur Zufriedenheit der EU-Kommission nimmt wesentliche Zeit in Anspruch und muss daher vermieden werden. Zusätzlich können sich bei falscher Dateneingabe Nachteile für die NoVA-Bemessung ergeben bzw. Nachforderungen der Abgaben- und Steuerbehörden entstehen.
Es sind die unten angegebenen Werte einzutragen (sofern zutreffend). Detaillierte Informationen und Anweisungen sind dem „WLTP-Leitfaden“ (verfügbar auf der Webseite des BMIMI unter https://www.BMIMI.gv.at/themen/verkehr/strasse/fahrzeuge/typengenehmigung/genehmigung_db.html zu entnehmen.
Die Emissionswerte nach dem NEFZ-Prüfverfahren sind aufgrund der Verordnung (EU) 2019/631 auch für WLTP-Fahrzeuge mindestens bis zum 31.12. 2020 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank einzugeben; diese werden mit einem „Korrelationsinstrument gemäß den Verordnungen (EU) 2017/1152 und 2017/1153 ermittelt.
Für „Super-Credit-Fahrzeuge“ (Artikel 5 der Verordnung /EU) 2019/631 müssen die CO_2-Emissionen nach NEFZ bis zum 31.12.2022 (Datum der erstmaligen Zulassung) weiterhin eingegeben werden.
Der für die Berechnung der Normverbrauchsabgabe (NoVA) maßgebliche CO_2-Ausstoß (NOVA_CO2) ist gem. Kraftfahrzeugbesteuerungsrichtlinien des BMF zu ermitteln. Die entsprechenden Festlegungen für unvollständige und vervollständigte Fahrzeuge der Klasse N1 finden sich in Abschnitt B.6.1.3. „Kraftfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 4 (§ 6 Abs. 3 NoVAG 1991)“ Rz 908 – 913. Dieser Wert ist in das Feld 456 NOVA_CO2 kaufmännisch auf eine ganze Zahl gerundet einzutragen.

Fahrzeuge mit Emissionsgenehmigung nach der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 („NEFZ“)

3.26.1 NEFZ-Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor und NEFZ-Elektro-Hybridfahrzeuge, die nicht extern aufgeladen werden können (NOVC-HEV)

4	FIN	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
5	MARKE	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Marke der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Marke des Basisfahrzeugs.
6	TYPE	Type Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Typ der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Typ des Basisfahrzeugs.

7	VAR	Variante Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Variante der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Variante des Basisfahrzeugs.
8	VERS	Version Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Version der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Version des Basisfahrzeugs.
9	HANDNAME	Handelsbezeichnung
13	KLASSE_C	Fahrzeugklasse Bei allen Mehrstufen-Genehmigungen Klasse der letzten Baustufe.
17	HERST_NAME	Name des Herstellers Bei Mehrstufen-Genehmigungen Name des Herstellers der letzten Baustufe
23	HERST_BAS_NAME	Hersteller Basisfahrzeug Name (wenn zutreffend)
37	TGNR	(Typen)Genehmigungsnummer
59	MASSE_FAHRB_MIN	Masse in fahrbereitem Zustand Bei Mehrstufen-Genehmigungen Wert für die letzte Baustufe. Die tatsächliche Masse des Fahrzeugs für das fertig gestellte Fahrzeug darf hier ausschließlich bei Einzelgenehmigung eingegeben werden.
64	TECH_ZUL_MASSE	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (in der letzten Stufe)
144	RADST_1_MIN	Radstand Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert eingegeben werden, das Feld RADST_1_MAX muss daher leer bleiben.
156	SPURW_1_MIN	Spurweite Achse 1 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
159	SPURW_2_MIN	Spurweite Achse 2 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
193	KRAFTSTOFF_C	Kraftstoff, Code Anm: bei Hybrid-Elektrofahrzeugen ist der entsprechende Code F, H, J, T oder V einzugeben und NICHT der Code für den Verbrennungsmotor
200	HUBRAUM	Hubraum
316	CO2_STADT	NEFZ CO2-Emissionen innerorts
318	CO2_LAND	NEFZ CO2-Emissionen außerorts
320	CO2_GESAMT	NEFZ CO2-Emissionen kombiniert Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen der Wert für die letzte Baustufe
322	VERBR_EINHEIT_C	Einheit Kraftstoffverbrauch, Code
323	VERBR_STADT	NEFZ Kraftstoffverbrauch innerorts
325	VERBR_LAND	NEFZ Kraftstoffverbrauch außerorts
327	VERBR_GESAMT	NEFZ Kraftstoffverbrauch kombiniert
404	MONO_BI_FLEX_FUEL_C	Mono/Bi/Flexfuel, Code
405	LEISTUNG_VERBREN	Nennleistung Verbrennungsmotor in kW
422	TYPE_BASIS	Type des Basisfahrzeugs
423	VARIANTE_BASIS	Variante des Basisfahrzeugs

424	VERSION_BASIS	Version des Basisfahrzeugs
425	MASSE_FAHRB_BAS	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand. Ist bei Mehrstufen-Genehmigung (auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Stufe anzugeben). Auch dann, wenn sich diese Masse ggü dem Basisfahrzeug nicht geändert hat.
427	ECO_INNOVATION_CODES	Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)
428	ECO_INNOVATION_EINSPARUNG	NEFZ Gesamteinsparungen von CO 2 -Emissionen durch die Ökoinnovation(en)
430	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs
436	TECH_ZUL_MASSE_BAS	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug Bei Mehrstufen-Genehmigungen jedenfalls anzugeben
457	BER_RWK	Reifenrollwiderstandsklasse

3.26.2 Extern aufladbare NEFZ-Elektro-Hybridfahrzeuge(OVC-HEV)

4	FIN	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
5	MARKE	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Marke der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe Marke des Basisfahrzeugs
6	TYPE	Type Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Typ der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Typ des Basisfahrzeugs.
7	VAR	Variante Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Variante der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Variante des Basisfahrzeugs.
8	VERS	Version Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Version der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Version des Basisfahrzeugs.
9	HANDNAME	Handelsbezeichnung
13	KLASSE_C	Fahrzeugklasse Bei allen Mehrstufen-Genehmigungen Klasse der letzten Baustufe.
17	HERST_NAME	Name des Herstellers Bei Mehrstufen-Genehmigungen Name des Herstellers der letzten Baustufe
23	HERST_BAS_NAME	Hersteller Basisfahrzeug Name (wenn zutreffend)
37	TGNR	(Typen)Genehmigungsnummer
59	MASSE_FAHRB_MIN	Masse in fahrbereitem Zustand Bei Mehrstufen-Genehmigungen Wert für die letzte Baustufe. Die tatsächliche Masse des Fahrzeugs für das fertig gestellte Fahrzeug darf hier ausschließlich bei Einzelgenehmigung eingegeben werden.
64	TECH_ZUL_MASSE	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (in der letzten Stufe)

144	RADST_1_MIN	Radstand Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert eingegeben werden, das Feld RADST_1_MAX muss daher leer bleiben.
156	SPURW_1_MIN	Spurweite Achse 1 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
159	SPURW_2_MIN	Spurweite Achse 2 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
193	KRAFTSTOFF_C	Kraftstoff, Code Anm: bei Hybrid-Elektrofahrzeugen ist der entsprechende Code F, H, J, T oder V einzugeben und NICHT der Code für den Verbrennungsmotor
200	HUBRAUM	Hubraum
316	CO2_STADT	NEFZ CO2-Emissionen innerorts (sofern im COC angegeben)
318	CO2_LAND	NEFZ CO2-Emissionen außerorts (sofern im COC angegeben)
322	VERBR_EINHEIT_C	Einheit Kraftstoffverbrauch, Code
323	VERBR_STADT	NEFZ Kraftstoffverbrauch innerorts (sofern im COC angegeben)
325	VERBR_LAND	NEFZ Kraftstoffverbrauch außerorts (sofern im COC angegeben)
404	MONO_BI_FLEX_FUEL_C	Mono/Bi/Flexfuel, Code
405	LEISTUNG_VERBREN	Nennleistung Verbrennungsmotor in kW
406	LEISTUNG_ELEKTRO	Nenndauerleistung Elektromotor in kW
416	CO2_GEWICHTET	NEFZ Hybrid: CO2, gewichtet, kombiniert
417	VERBR_GEWICHTET	NEFZ Hybrid: Kraftstoffverbrauch gewichtet, kombiniert
418	STROMVERBRAUCH	Elektro: Stromverbrauch gewichtet, kombiniert in Wh/km
419	ELEKTR_REICHWEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km
422	TYPE_BASIS	Type des Basisfahrzeugs
423	VARIANTE_BASIS	Variante des Basisfahrzeugs
424	VERSION_BASIS	Version des Basisfahrzeugs
425	MASSE_FAHRB_BAS	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand. Ist bei Mehrstufen-Genehmigung (auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Stufe anzugeben). Auch dann, wenn sich diese Masse ggü dem Basisfahrzeug nicht geändert hat.
427	ECO_INNOVATION_CODES	Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)
428	ECO_INNOVATION_EINSPARUNG	NEFZ Gesamteinsparungen von CO 2 -Emissionen durch die Ökoinnovation(en)
430	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs
436	TECH_ZUL_MASSE_BAS	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug Bei Mehrstufen-Genehmigungen jedenfalls anzugeben
457	BER_RWK	Reifenrollwiderstandsklasse

3.26.3 Rein elektrische NEFZ-Fahrzeuge

4	FIN	Fahrzeug-Identifizierungsnummer

5	MARKE	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Marke der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe Marke des Basisfahrzeugs
6	TYPE	Type Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Typ der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Typ des Basisfahrzeugs.
7	VAR	Variante Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Variante der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Variante des Basisfahrzeugs.
8	VERS	Version Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Version der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Version des Basisfahrzeugs.
9	HANDNAME	Handelsbezeichnung
13	KLASSE_C	Fahrzeugklasse Bei allen Mehrstufen-Genehmigungen Klasse der letzten Baustufe.
17	HERST_NAME	Name des Herstellers Bei Mehrstufen-Genehmigungen Name des Herstellers der letzten Baustufe
23	HERST_BAS_NAME	Hersteller Basisfahrzeug Name (wenn zutreffend)
37	TGNR	(Typen)Genehmigungsnummer
59	MASSE_FAHRB_MIN	Masse in fahrbereitem Zustand Bei Mehrstufen-Genehmigungen Wert für die letzte Baustufe. Die tatsächliche Masse des Fahrzeugs für das fertig gestellte Fahrzeug darf hier ausschließlich bei Einzelgenehmigung eingegeben werden.
64	TECH_ZUL_MASSE	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (in der letzten Stufe)
144	RADST_1_MIN	Radstand Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert eingegeben werden, das Feld RADST_1_MAX muss daher leer bleiben.
156	SPURW_1_MIN	Spurweite Achse 1 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
159	SPURW_2_MIN	Spurweite Achse 2 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
193	KRAFTSTOFF_C	Kraftstoff, Code Anm: bei Hybrid-Elektrofahrzeugen ist der entsprechende Code F, H, J, T oder V einzugeben und NICHT der Code für den Verbrennungsmotor
406	LEISTUNG_ELEKTRO	Nenndauerleistung Elektromotor in kW
418	STROMVERBRAUCH	Elektro: Stromverbrauch gewichtet, kombiniert in Wh/km (nach NEFZ)
419	ELEKTR_REICHWEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km (nach NEFZ)

422	TYPE_BASIS	Type des Basisfahrzeugs
423	VARIANTE_BASIS	Variante des Basisfahrzeugs
424	VERSION_BASIS	Version des Basisfahrzeugs
425	MASSE_FAHRB_BAS	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand. Ist bei Mehrstufen-Genehmigung (auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Stufe anzugeben). Auch dann, wenn sich diese Masse ggü dem Basisfahrzeug nicht geändert hat.
430	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs
436	TECH_ZUL_MASSE_BAS	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug Bei Mehrstufen-Genehmigungen jedenfalls anzugeben
457	BER_RWK	Reifenrollwiderstandsklasse

Fahrzeuge mit Emissionsgenehmigung nach der Verordnung (EU) Nr. 2017/1151 („WLTP“)

3.26.4 WLTP-Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Verbrennungsmotor und WLTP-Elektro-Hybridfahrzeuge, die nicht extern aufgeladen werden können (NOVC-HEV)

4	FIN	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
5	MARKE	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Marke der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe Marke des Basisfahrzeugs
6	TYPE	Type Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Typ der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Typ des Basisfahrzeugs.
7	VAR	Variante Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Variante der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Variante des Basisfahrzeugs.
8	VERS	Version Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Version der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Version des Basisfahrzeugs.
9	HANDNAME	Handelsbezeichnung
13	KLASSE_C	Fahrzeugklasse Bei allen Mehrstufen-Genehmigungen Klasse der letzten Baustufe.
17	HERST_NAME	Name des Herstellers Bei Mehrstufen-Genehmigungen Name des Herstellers der letzten Baustufe
23	HERST_BAS_NAME	Hersteller Basisfahrzeug Name (wenn zutreffend)
37	TGNR	(Typen)Genehmigungsnummer
59	MASSE_FAHRB_MIN	Masse in fahrbereitem Zustand Bei Mehrstufen-Genehmigungen Wert für die letzte Baustufe. Die tatsächliche Masse des Fahrzeugs für das fertig gestellte Fahrzeug darf hier ausschließlich bei Einzelgenehmigung eingegeben werden.

64	TECH_ZUL_MASSE	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (in der letzten Stufe)
144	RADST_1_MIN	Radstand Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert eingegeben werden, das Feld RADST_1_MAX muss daher leer bleiben.
156	SPURW_1_MIN	Spurweite Achse 1 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
159	SPURW_2_MIN	Spurweite Achse 2 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
193	KRAFTSTOFF_C	Kraftstoff, Code Anm: bei Hybrid-Elektrofahrzeugen ist der entsprechende Code F, H, J, T oder V einzugeben und NICHT der Code für den Verbrennungsmotor
200	HUBRAUM	Hubraum
320	CO2_GESAMT	NEFZ CO2-Emissionen kombiniert (d.h. der aus dem WLTP-Verbrauch berechnete Wert). Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)
322	VERBR_EINHEIT_C	Einheit Kraftstoffverbrauch, Code
327	VERBR_GESAMT	NEFZ Kraftstoffverbrauch kombiniert (d.h. der aus dem WLTP-Verbrauch berechnete Wert). Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)
404	MONO_BI_FLEX_FUEL_C	Mono/Bi/Flexfuel, Code
405	LEISTUNG_VERBREN	Nennleistung Verbrennungsmotor in kW
406	LEISTUNG_ELEKTRO	Nenndauerleistung Elektromotor in kW
422	TYPE_BASIS	Type des Basisfahrzeugs
423	VARIANTE_BASIS	Variante des Basisfahrzeugs
424	VERSION_BASIS	Version des Basisfahrzeugs
425	MASSE_FAHRB_BAS	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand. Ist bei Mehrstufen-Genehmigung (auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Stufe anzugeben). Auch dann, wenn sich diese Masse ggü dem Basisfahrzeug nicht geändert hat.
427	ECO_INNOVATION_CODES	Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)
428	ECO_INNOVATION_EINSPARUNG	NEFZ Gesamteinsparungen von CO 2 -Emissionen durch die Ökoinnovation(en)
430	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs
431	WLTP_TESTMASS	Prüfmasse
432	WLTP_FRONTALAREA	Querschnittsfläche
433	ROADLOADCOEFF_F0	Fahrwiderstandskoeffizient F0
434	ROADLOADCOEFF_F1	Fahrwiderstandskoeffizient F1
435	ROADLOADCOEFF_F2	Fahrwiderstandskoeffizient F2
436	TECH_ZUL_MASSE_BAS	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug Bei Mehrstufen-Genehmigungen jedenfalls anzugeben
437	WLTP_CO2_KOMBINIERT	WLTP/WMTC Kombinierte CO2-Emissionen Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)

438	WLTP_VERBRAUCH_KOMBINIERT	WLTP/WMTC Kombinierter Verbrauch Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)
441	WLTP_ECO_INNOVATION_EINSPARUNG	WLTP Gesamteinsparungen CO2-Emissionen durch Ökoinnovation(en)
442	NEDC_DEVIATIONFACTOR	Abweichungsfaktor gemäß NEFZ/WLTP
443	NEDC_VERIFICATIONFACTOR_C	Differenzierungsfaktor gemäß NEFZ/WLTP
444	VFN	Kennung der Interpolationsfamilie
457	BER_RWK	Reifenrollwiderstandsklasse
461	ROADLOADFAM	Kennung der Fahrwiderstandsfamilie

3.26.5 Extern aufladbare WLTP-Elektro-Hybridfahrzeuge(OVC-HEV)

4	FIN	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
5	MARKE	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Marke der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe Marke des Basisfahrzeugs
6	TYPE	Type Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Typ der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Typ des Basisfahrzeugs.
7	VAR	Variante Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Variante der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Variante des Basisfahrzeugs.
8	VERS	Version Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Version der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Version des Basisfahrzeugs.
9	HANDNAME	Handelsbezeichnung
13	KLASSE_C	Fahrzeugklasse Bei allen Mehrstufen-Genehmigungen Klasse der letzten Baustufe.
17	HERST_NAME	Name des Herstellers Bei Mehrstufen-Genehmigungen Name des Herstellers der letzten Baustufe
23	HERST_BAS_NAME	Hersteller Basisfahrzeug Name (wenn zutreffend)
37	TGNR	(Typen)Genehmigungsnummer
59	MASSE_FAHRB_MIN	Masse in fahrbereitem Zustand Bei Mehrstufen-Genehmigungen Wert für die letzte Baustufe. Die tatsächliche Masse des Fahrzeugs für das fertig gestellte Fahrzeug darf hier ausschließlich bei Einzelgenehmigung eingegeben werden.
64	TECH_ZUL_MASSE	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (in der letzten Stufe)
144	RADST_1_MIN	Radstand Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert eingegeben werden, das Feld RADST_1_MAX muss daher leer bleiben.

156	SPURW_1_MIN	Spurweite Achse 1 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
159	SPURW_2_MIN	Spurweite Achse 2 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
193	KRAFTSTOFF_C	Kraftstoff, Code Anm: bei Hybrid-Elektrofahrzeugen ist der entsprechende Code F, H, J, T oder V einzugeben und NICHT der Code für den Verbrennungsmotor
200	HUBRAUM	Hubraum
322	VERBR_EINHEIT_C	Einheit Kraftstoffverbrauch, Code
404	MONO_BI_FLEX_FUEL_C	Mono/Bi/Flexfuel, Code
405	LEISTUNG_VERBREN	Nennleistung Verbrennungsmotor in kW
406	LEISTUNG_ELEKTRO	Nenndauerleistung Elektromotor in kW
416	CO2_GEWICHTET	NEFZ Hybrid: CO2, gewichtet, kombiniert (d.h. der aus dem WLTP berechnete Wert). Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)
417	VERBR_GEWICHTET	NEFZ Hybrid: Kraftstoffverbrauch gewichtet, kombiniert (d.h. der aus dem WLTP-Verbrauch berechnete Wert). Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)
418	STROMVERBRAUCH	Elektro: Stromverbrauch gewichtet, kombiniert in Wh/km **nach WLTP**
419	ELEKTR_REICHWEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km **nach WLTP**
422	TYPE_BASIS	Type des Basisfahrzeugs
423	VARIANTE_BASIS	Variante des Basisfahrzeugs
424	VERSION_BASIS	Version des Basisfahrzeugs
425	MASSE_FAHRB_BAS	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand. Ist bei Mehrstufen-Genehmigung (auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Stufe anzugeben). Auch dann, wenn sich diese Masse ggü dem Basisfahrzeug nicht geändert hat.
427	ECO_INNOVATION_CODES	Allgemeiner Code der Ökoinnovation(en)
428	ECO_INNOVATION_EINSPARUNG	NEFZ Gesamteinsparungen von CO 2 -Emissionen durch die Ökoinnovation(en)
430	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs
431	WLTP_TESTMASS	Prüfmasse
432	WLTP_FRONTALAREA	Querschnittsfläche
433	ROADLOADCOEFF_F0	Fahrwiderstandskoeffizient F0
434	ROADLOADCOEFF_F1	Fahrwiderstandskoeffizient F1
435	ROADLOADCOEFF_F2	Fahrwiderstandskoeffizient F2
436	TECH_ZUL_MASSE_BAS	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug Bei Mehrstufen-Genehmigungen jedenfalls anzugeben
440	WLTP_VERBRAUCH_GEWICHTET_KOMBINIERT	WLTP Gewichteter kombinierter Verbrauch Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)

439	WLTP_CO2_GEWICHTET_KOMBINIERT	WLTP Gewichtete, kombinierte CO2-Emissionen Bei Mehrstufen-Genehmigungen der Wert für die letzte Baustufe (sowohl bei TG als auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe)
441	WLTP_ECO_INNOVATION_EINSPARUNG	WLTP Gesamteinsparungen CO2-Emissionen durch Ökoinnovation(en)
442	NEDC_DEVIATIONFACTOR	Abweichungsfaktor gemäß NEFZ/WLTP
443	NEDC_VERIFICATIONFACTOR_C	Differenzierungsfaktor gemäß NEFZ/WLTP
444	VFN	Kennung der Interpolationsfamilie
457	BER_RWK	Reifenrollwiderstandsklasse
461	ROADLOADFAM	Kennung der Fahrwiderstandsfamilie

3.26.6 Reine Elektrofahrzeuge WLTP

4	FIN	Fahrzeug-Identifizierungsnummer
5	MARKE	Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers) Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Marke der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung in der letzten Baustufe Marke des Basisfahrzeugs
6	TYPE	Type Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Typ der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Typ des Basisfahrzeugs.
7	VAR	Variante Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Variante der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Variante des Basisfahrzeugs.
8	VERS	Version Bei Mehrstufen-Typgenehmigungen Version der letzten Baustufe. Bei Einzelgenehmigung (in der letzten Baustufe) Version des Basisfahrzeugs.
9	HANDNAME	Handelsbezeichnung
13	KLASSE_C	Fahrzeugklasse Bei allen Mehrstufen-Genehmigungen Klasse der letzten Baustufe.
17	HERST_NAME	Name des Herstellers Bei Mehrstufen-Genehmigungen Name des Herstellers der letzten Baustufe
23	HERST_BAS_NAME	Hersteller Basisfahrzeug Name (wenn zutreffend)
37	TGNR	(Typen)Genehmigungsnummer

59	MASSE_FAHRB_MIN	Masse in fahrbereitem Zustand Bei Mehrstufen-Genehmigungen Wert für die letzte Baustufe. Die tatsächliche Masse des Fahrzeugs für das fertig gestellte Fahrzeug darf hier ausschließlich bei Einzelgenehmigung eingegeben werden.
64	TECH_ZUL_MASSE	Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand (in der letzten Stufe)
144	RADST_1_MIN	Radstand Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert eingegeben werden, das Feld RADST_1_MAX muss daher leer bleiben.
156	SPURW_1_MIN	Spurweite Achse 1 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
159	SPURW_2_MIN	Spurweite Achse 2 Anm: es darf hier nur der für das Fahrzeug zutreffende Wert unter Berücksichtigung der Einpresstiefe der tatsächlich angebauten Räder eingegeben werden.
193	KRAFTSTOFF_C	Kraftstoff, Code Bei reinen Elektrofahrzeugen immer "5"
406	LEISTUNG_ELEKTRO	Nenndauerleistung Elektromotor in kW
418	STROMVERBRAUCH	Elektro: Stromverbrauch gewichtet, kombiniert in Wh/km **nach WLTP**
419	ELEKTR_REICHWEITE	Elektro: Elektrische Reichweite km **nach WLTP**
422	TYPE_BASIS	Type des Basisfahrzeugs
423	VARIANTE_BASIS	Variante des Basisfahrzeugs
424	VERSION_BASIS	Version des Basisfahrzeugs
425	MASSE_FAHRB_BAS	Masse des Basisfahrzeugs in fahrbereitem Zustand. Ist bei Mehrstufen-Genehmigung (auch bei Einzelgenehmigung in der letzten Stufe anzugeben). Auch dann, wenn sich diese Masse ggü dem Basisfahrzeug nicht geändert hat.
430	KLASSE_BASIS_C	Klasse des Basisfahrzeugs
431	WLTP_TESTMASS	Prüfmasse
432	WLTP_FRONTALAREA	Querschnittsfläche
433	ROADLOADCOEFF_F0	Fahrwiderstandskoeffizient F0
434	ROADLOADCOEFF_F1	Fahrwiderstandskoeffizient F1
435	ROADLOADCOEFF_F2	Fahrwiderstandskoeffizient F2
436	TECH_ZUL_MASSE_BAS	Technisch zulässige Masse Basisfahrzeug Bei Mehrstufen-Genehmigungen jedenfalls anzugeben
442	NEDC_DEVIATIONFACTOR	Abweichungsfaktor gemäß NEFZ/WLTP
443	NEDC_VERIFICATIONFACTOR_C	Differenzierungsfaktor gemäß NEFZ/WLTP
444	VFN	Kennung der Interpolationsfamilie
457	BER_RWK	Reifenrollwiderstandsklasse
461	ROADLOADFAM	Kennung der Fahrwiderstandsfamilie

4 Typendatensatz-Nummer

Die Typendatensatz-Nummer ist 14-stellig und wird nach dem folgenden Schema aufgebaut:

Typendatensatz-Nummer:

123456789ABCDE

123	die ersten drei Zeichen der Fahrzeugidentifizierungsnummer, die den Hersteller aufgrund der WMI identifiziert. Dieser Teil der Typendatensatz-Nummer wird dem Hersteller von Austrian Standards zugewiesen. Bei Kleinserien-Herstellern kann der WMI-Code 6-stellig sein. In diesem Fall wird ein 6-stelliger Beginn der Typennummer von Austrian Standards zugewiesen, für die Kennzeichnung von Type/Variante/Version können in diesen Fällen nur 4 Zeichen verwendet werden. Bei Herstellern ohne WMI-Code wird vom BMIMI ebenfalls ein 6-stelliger Code verwendet.
456789A	Kennzeichnung von Type, Variante, Version. Die Zuordnung dieser Zeichen zu einer bestimmten Type, Variante und Version ist nach einem vom Eingeber der Datensätze dokumentierten System zu vergeben. Wenn der WMI-Code des Herstellers 6-stellig ist, können für die Kennzeichnung von Type/Variante/Version nur die Stellen 7,8,9 und A verwendet werden.
BC	Kennzeichnung der Erweiterung der Genehmigung (00, 01, ...). Dieser Teil der Typendatensatz-Nummer ergibt sich aus der Nummer der Betriebserlaubnis bzw. der nationalen österr. Typengenehmigung.
D	Kennzeichnung einer Revision oder Korrektur der Genehmigung oder des Datensatzes. Dieser Teil ergibt sich aus der Betriebserlaubnis, der Typengenehmigung oder aus den Korrekturerfordernissen des Datensatzes, wenn aus diesen Gründen ein neuer Typendatensatz angelegt werden muss.
E	Prüfziffer nach dem Modulo-11-Verfahren (siehe Anlage). Die Prüfziffer ist vom Eingabesystem für die Typendaten automatisch zu berechnen.

Die Typendatensatz-Nummer darf mit Ausnahme der Prüfziffer Ziffern und Großbuchstaben von A bis Z enthalten. Sonderzeichen und Umlaute (Ä, Ö, Ü) sind nicht zulässig. Für die Prüfziffer sind Ziffern und der Buchstabe X zulässig.

Die Typendatensatz-Nummer ist in der Übereinstimmungsbescheinigung im Feld Steuerleistung Österreich vom Hersteller bzw. dessen Bevollmächtigten einzutragen.
Beispiel für eine Typendatensatznummer:
WRTH4341340119

WRT	Land W (Deutschland), Hersteller RT
H43	Type H43
41	Variante xx
34	Version yy
01	Erste Erweiterung der Betriebserlaubnis
1	Erste Revision des Datensatzes
9	Prüfziffer nach dem Modulo-11-Verfahren

Anlage: Berechnung der Prüfziffer in der Typendatensatz-Nummer nach dem Modulo-11-Verfahren

Die Prüfziffer dient der Vermeidung von Eingabefehlern bei der Eingabe der Typendatensatz-Nummer.

Die Zulassungsstellen haben die Typendatensatz-Nummer einschließlich der (bereits in der Typendatensatz-Nummer enthaltenen) Prüfziffer einzugeben, auf der Übereinstimmungsbescheinigung/dem Typenschein einzutragen und zu übermitteln.

Die Prüfziffer in der Typendatensatz-Nummer wird nach dem folgenden Verfahren berechnet:

a) Jede Stelle der Typendatensatz-Nummer wird – mit Ausnahme der Prüfziffer selbst –, beginnend von rechts nach links, mit den Gewichten 2 bis 10 und 2 bis 5 multipliziert. Steht in einer Stelle der Typendatensatz-Nummer ein Buchstabe, so wird hierfür der Ziffernteil seines EBCDIC-Codes berücksichtigt. Dieser Ziffernteil lautet wie folgt:

A	=	1	J	=	1	S	=	2
B	=	2	K	=	2	T	=	3
C	=	3	L	=	3	U	=	4
D	=	4	M	=	4	V	=	5
E	=	5	N	=	5	W	=	6
F	=	6	O	=	6	X	=	7
G	=	7	P	=	7	Y	=	8
H	=	8	Q	=	8	Z	=	9
I	=	9	R	=	9			

b) Es wird die Summe der Produkte gebildet.

c) Diese Summe wird durch 11 dividiert und der Teilungsrest als Prüfziffer vergeben. Der Teilungsrest 10 ist durch ein "X" darzustellen, um mit einer einstelligen Prüfziffer auszukommen.

d) Die Prüfziffer wird rechts an die Typendatensatz-Nummer angefügt

Beispiele für die Berechnung der Prüfziffer in der Typendatensatz-Nummer

Beispiel 1:

Typendatensatz-Nummer ohne Prüfziffer: WRTH434134011

Stelle der Typendatensatz-Nummer	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Typendatensatz-Nummer	W	R	T	H	4	3	4	1	3	4	0	1	1
Ziffernteil des EBCDIC-Codes	6	9	3	8									
Gewichtung	5	4	3	2	10	9	8	7	6	5	4	3	2
Produkte	30	36	9	16	40	27	32	7	18	20	0	3	2
Summe der Produkte	240												
Division der Summe durch 11	240 : 11 = 21 20 9 Rest												
--> Prüfziffer = 9													

Die Typendatensatz-Nummer einschließlich Prüfziffer lautet daher: WRTH4341340119

Beispiel 2:

Typendatensatz-Nummer ohne Prüfziffer: LP60010102000

Stelle der Typendatensatz-Nummer	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1
Typendatensatz-Nummer	L	P	6	0	0	1	0	1	0	2	0	0	0
Ziffernteil des EBCDIC-Codes	3	7											
Gewichtung	5	4	3	2	10	9	8	7	6	5	4	3	2
Produkte	15	28	18	0	0	9	0	7	0	10	0	0	0
Summe der Produkte	87												
Divisionsrest der Summe durch 11	87 : 11 = 7 10 Rest												
--> Prüfziffer = X													

Die Typendatensatz-Nummer einschließlich Prüfziffer lautet daher: LP60010102000X